

Das Hochadlige Jungfernkloster St. Johannis⁽¹⁾

—Einige biographische und einleitende Bemerkungen—

Von Eckart Reblin

Im Jahr 1656 wurde Ulrich Petersen in Schleswig als Sohn des Kaufmanns und Ratsverwandten Petersen und seiner Frau geboren². In der Stadt verlebte er seine Kindheit und die Schulausbildung. Im 18. Lebensjahr begann er das Studium der Rechtswissenschaft, er studierte an verschiedenen Universitäten und reiste in den folgenden Jahren durch Deutschland, Italien, Frankreich, Dänemark, Schweden und das Baltikum. 1695 schließlich ließ sich Petersen als Privatrechtsgelehrter in Schleswig, Langestraße 10, nieder. Da er von Hause aus begütert war, übte er den erlernten Beruf nicht aus, sondern wandte sich der Geschichte, insbesondere der Geschichte seiner Heimat, zu.

Aus dem Jahr 1698 ist uns ein Briefwechsel zwischen Ulrich Petersen und dem Flensburger Bürgermeister Johannes Moller überliefert³. In dem Brief vom 30. Juli 1698 teilt Petersen seinem Briefpartner mit, daß er an einer Stadtgeschichte und -beschreibung Schleswigs arbeite. Weiter heißt es in dem Brief: „Die Ursach davon kürztlich zu melden, ist die natürliche Liebe gegen meine lieberthe Geburtsstadt Schleswig, welche mich bei meinem ledigen Stande auf die Gedanken gebracht, daß ich auch einige zu dero vormahligen weitberuffenen Andenken reichende Antiquiteten, so viel wie möglich, hervorzusuchen resolviret habe“. – Auf diesen Brief hin gratuliert ihm J. Moller zu „seinem höchstpreiswürdigen Vorhaben, wegen Hervorsuchung und Illustrierung der Historia“. Weiter schreibt er: „Es verdient traun die Stadt Schleswig als allen anderen beider Herzogthümer, auch Hamburg selbst, an Alter überlegen, vor Anderen auch mit Fleiß celebriret zu werden“. – Einen weiteren Brief an Petersen leitet J. Moller so ein: „Die von ihm mir neulich communicierten Erste capitel seiner Beschreibung der Stadt Schleswig habe mit großem Vergnügen durchgesehen, und daraus angemerket, daß mein HE. alles dahin gehörige, nicht allein mit solchem Fleiße zusammengeführt, sondern auch in so netter Methode, und mit so guter Dexterität vorgetragen, daß wenig von mir wird können hinzugethan, oder verbessert werden. Doch will ich eins und anders, so mir in der Durchlesung beygefallen, damit seinem Verlangen einigermaßen Genüge geschehe, erinnern“.

An diesem Werk der Stadtbeschreibung Schleswigs hat Ulrich Petersen ca. von 1696 bis zu seinem Tod 1734 schreibend, verbessernd und erweiternd gearbeitet. Bei seinem Tod umfaßte das Manuskript 1032 handschriftliche lose Folioseiten, die heute in der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen archiviert sind⁴. Aus diesem nur in einem Exemplar vorhandenen Werk sind bisher nur notizartig kleine Bruchstücke, meist als kurze Zitate, veröffentlicht worden. Lediglich das Kapitel über das St. Johannis Kloster ist in dem Geschichtssammelwerk des E. J. v. Westphalen⁵ abgedruckt worden, ohne daß dieser Text breiteren Kreisen zugänglich wurde. Der bei v. Westphalen gedruckte Text ist gegenüber dem Original⁶ in einigen Teilen sowohl gekürzt und gestrafft, als auch in einigen Teilen geringfügig geändert worden; ob diese Änderungen von der Hand des Autors stammen⁷, soll hier dahingestellt bleiben; die Änderungen haben indes den wesentlichen Gehalt des Originaltextes nicht angetastet.

Der bei v. Westphalen veröffentlichte Text des Kapitels 17 über das St. Johannis Kloster hat für eine übertragende Nacherzählung in die Sprache unserer Zeit gegenüber dem Originaltext den Vorteil einer relativen Gestrafftheit, wenn selbst auch er noch Partien enthält, die heute auf den ersten Blick von minderem Interesse zu sein scheinen. Wenn diese Passagen (z. B. Wiedergabe von Namensreihen) dennoch in die nachfolgende Übertragung aufgenommen wurden, so geschah dies zum einen, um die Geschichte dieses Klosters durch die Namen seiner Priorinnen, Konventualinnen und Pröpste mit Leben in ihrer Zeit zu erfüllen, und zum anderen, dem Leser einen umfassenden Eindruck und eine Gesamtkennntnis des heute grundlegenden Quellenwerks⁸ über das St. Johannis Kloster zu vermitteln.

Letztlich sei noch auf eine Schwierigkeit bei dieser Arbeit hingewiesen, ein Hinweis, der zugleich um Verständnis für die gewählte Art der Übertragung werben will: es sollte einerseits der Charakter der barocken Schreibweise des Werkes so weit als möglich gewahrt und andererseits doch eine gute Lesbarkeit des Textes erzielt werden. Dies Bemühen um Texttreue⁹ und flüssigen Erzählstil ließ eine durchgängige einheitliche Stilgestaltung der Arbeit dann aber gerade leider nicht zu.

**„Ungefährliche Nachricht von dem alten und heutigen Zustande
des Hoch-Adelichen Jungfern-Klosters Sanct Johannis
auf dem Holm vor Schleswig“¹⁰**

in der Beschreibung von **Ulrich Petersen** (Schleswig) um 1711
– übertragen und nacherzählt von **Eckart Reblin** –

Der „Conventus dominarum S.Johannis“, das Hochadlige Jungfernkloster St. Johannis, liegt im Fürstentum Schleswig auf dem Holm, der östlichen Vorstadt der Hochfürstlichen Haupt- und Residenzstadt Schleswig. Es ist eines der merkwürdigsten alten Bauwerke der Stadt, eine uralte Abtei des Fürstentums Schles-

wig, das noch heutigen Tages den Namen St. Johannes des Täufers führt und in alter Zeit dem Orden und der Regel des Heiligen Benedikt unterstand.

Das Gründungsdatum des Klosters

Wenn wir uns der Untersuchung des Alters dieses Klosters zuwenden, müssen wir beklagen, daß sowohl das Klosterarchiv als auch andere Geschichtsschreiber nichts Bestimmtes aussagen. Dennoch gibt es Andeutungen (kleine Schatten), aus denen wir – an passender Stelle – den Anfang des Klosters halb und halb zu raten genötigt sind: so schreibt Ericus Pomeranus in seiner „*Historia gentis Danicae*“ zum Jahr 1194: „*Conventus venit Asylum*“; das soll doch wohl heißen: im Jahre Christi 1194 ist das geistliche Stift und der Konvent zur „Freiheit“ gekommen, so daß das Kloster also in der Gegend der sog. „Freiheit“ liegt. – Die „*Chronica parva Danorum*“ hat ohne weitere Umstände die drei Worte (des Pomeranus) in „*Asylum fundatur anno 1194*“, das bedeutet: das Kloster ist „an der Freiheit“ im Jahre 1194 angelegt, gegründet worden, umgedeutet. Obwohl zwar diese beiden Autoren die Stadt Schleswig nicht erwähnen, können wir dennoch aus dem Wort „*asylum*“, übersetzt: „Freiheit“, schließen, daß das St. Johannes Kloster darunter zu verstehen ist, da es in dem „Freiheit“ genannten Gebiet gelegen ist. Es ist auch in den Ländern des Nordens kein anderes Kloster zu finden, das an einem Ort liegt, das die „Freiheit“ genannt wird, noch eins, dem das Wort „*asylum*“ oder „Freiheit“ beigegeben ist. Da nun das St. Johannes Kloster mit seinem Konvent „an der Freiheit“ seinen Sitz hat und kein anderes Kloster solchen Namens vorhanden ist, wollen wir diese vagen Nachrichten als Information gelten lassen und glauben, daß der Baubeginn des Klosters im Jahre 1194 stattgefunden hat: dies geschieht unter dem Vorbehalt schuldigster Danksagung für die, die uns im Nachhinein nähere Angaben mitteilen werden.

Der Klostergründer

Die Gründung und erste Stiftung des Klosters St. Johannes wird dem Bischof Waldemar, der zu dieser Zeit den bischöflichen Stuhl im Herzogtum Schleswig innehatte, zugeschrieben. Der Bischof, der aus dem dänischen Königsgeschlecht stammte, – er war ein Sohn König Knuds, ein Enkel des Königs Mogens und ein Urenkel König Nicolaus –, war ein reicher und angesehener Herr, der von seinem Vater viele bare Mittel, Güter und Ländereien geerbt hatte. Sein Hochmut verleitete ihn dazu, sich zu schmeicheln, daß er die Krone Dänemarks erringen könnte. Hierzu wuchs ihm der Mut, nachdem er durch die väterliche Erbschaft zu großem Reichtum gelangt war, er im Jahr 1182 zum Bischof zu Schleswig gewählt worden war und sich die ganze Landschaft Dithmarschen aus dem

Gehorsam des Bremer Erzbischofs Hartwig II. löste und sich unter den Schutz der Schleswiger Kirche stellte. Nachdem er sich dann mit dem König von Schweden und Norwegen, einem Anverwandten mütterlicherseits, dem Markgrafen von Brandenburg Otto, dem sächsischen Herzog Bernhard, dem zuvor genannten Erzbischof von Bremen und den Grafen zu Holstein, Adolph III., und zu Ratzeburg, Tecklenburg und Oldenburg verbündet hatte, griff er den König Knud von Dänemark, Waldemars Sohn, zu Wasser und zu Lande an. Er hoffte so, das Königreich Dänemark als ein Miterbe mit ihm zu teilen. Bischof Waldemar wurde jedoch in eine Falle gelockt (unter dem Schein einer freundlichen Unterredung). Er wurde von der königlichen Partei gefangengenommen, seine Güter eingezogen und zum Bau der Klöster Aas in Galland, Bekeschow in Seeland, St. Johannis in Schleswig und vielleicht anderer, die er schon vorher angefangen hatte zu bauen, verwandt. Wir wissen also nicht sicher, ob das Kloster St. Johannis durch Bischof Waldemar vor oder nach seiner Gefangennahme erbaut worden ist. Bischof Waldemar ist niemals wieder in sein Bistum Schleswig zurückgekehrt, er ist vielmehr nach vielen erlittenen Widerwärtigkeiten als ein schlichter Mönch in dem Mindischen Stift und Kloster Loccum im Jahre 1236 gestorben. So ist also vermutlich die Gründung des Klosters St. Johannis vor sich gegangen, bis uns vielleicht eines Tages durch ältere Urkunden (Briefe) eindeutigeres bekannt wird.

Das St. Johannis Kloster und das Kloster Guldenholm

Nach dem Bau und der Fertigstellung des St. Johannis Klosters wurde es von Anbeginn ab mit Benediktinerinnen, Nonnen und Laienschwestern, besetzt; zu keiner Zeit aber hielten sich dort Mönche und Laienbrüder des Benediktiner Ordens auf. Caspar Danckwerth führt in seiner großen „Schleswigschen Landesbeschreibung“ (fol. 102 und 117) an, daß das St. Johannis Kloster vor Schleswig auf Guldenholm liege und zuerst mit Mönchen besetzt gewesen sei, deren Abt sich mit Huren abgegeben habe und der von seinen Mönchen bei einem Liebesabenteuer in flagranti ertappt worden sei. Diese Geschichte erzählt Danckwerth von dem Jungfernkloster, weil er es mit dem Kloster Guldenholm am Langsee in der Struxdorffharde verwechselt hat. Zum einen: bei keinem Historienschreiber, noch in den alten Urkunden (Briefen) des Klosters findet sich ein Hinweis, daß das Kloster St. Johannis auf dem Holm vor Schleswig jemals mit Mönchen oder Mannspersonen besetzt gewesen ist. Zum anderen: Es führt auch der Holm vor Schleswig nicht den Namen Guldenholm, sondern der Holm ist ohne jeden Zusatz der Holm und das Kloster St. Johannis, „*claustrum monasterium, conventus in Holmis prope Sleswick*“, ist immer der Konvent oder das Kloster auf dem Holm vor oder bei Schleswig genannt worden.

Zum weiteren Beweis hierfür will ich bei dieser Gelegenheit über das Mönchs- und Manns-Kloster Guldenholm, das früher einmal nahe an und vor Schleswig

gelegen hat, berichten. Mir fiel auf, daß einige Autoren die Nachbarschaft Guldenholms bei Schleswig zu einem Mißverständnis veranlaßt hat, in dem sie sich in einer kurzen Strecke irrten und dabei die Nachbarschaft eines Ortes auf der Landkarte verwechselten. Ferner hat die gleichlautende Ortsbezeichnung Holm sie zu der leichtgläubigen Annahme verleitet, daß das Jungfern- und das Mannekloster auf dem Holm ihren Sitz hatten; diesen Irrtum (Confusion) hat die schlichte Bezeichnung Holm mit Guldenholm verursacht.

Das Mönchkloster Guldenholm hat vormals in der Struxdorf Harde gelegen, fast an der Mitte des Langsees zwischen der Wellspangmühle und dem Königsdamm an der Nübeler Seite, wo die kleine Fähre über den Langsee führt und zu beiden Seiten die Capitelhörigen (Cappitels Langsten) wohnten. Das Mönchkloster ist vom Langsee halbumflossen und wirkt so wie ein Holm bzw. wie eine Halbinsel, von tiefer Lage, feucht und wässrig, zugleich aber ein Wiesenland reichlich mit Bäumen und Büschen bewachsen. Von dem alten Kloster gibt es jetzt keine Spur mehr. –

Der Abt und die Brüder sind im Jahre 1210 von König Waldemar¹¹ und dem Bischof Nikolaus¹² zu Schleswig von Guldenholm nach Rudekloster bei Glücksburg vertrieben worden, nachdem der Abt des Mönchklosters ein allzu freies und galantes Leben geführt hatte. Das Rudekloster bestand bis zur Reformation. – Herzog Erich von Schleswig übertrug dem Bischof Johann II. von Schleswig anno 1313 das Kloster Guldenholm mit all seinen Gebäuden, Grundbesitz und anderen Rechten. Alle die darüber ausgestellten Urkunden hier anzuführen, würde zu weit führen. Die ehemals zu dem Kloster gehörenden Ländereien werden von Hörigen des Kapitels zu beiden Seiten des Langsees bewohnt, die zu einem Teil im Kirchspiel Nübel und zum anderen Teil in der Idstetter und Fahrenstedter Feldmark leben; sie unterstehen nun bischöflichem Recht.

Von historischen Fehlern Caspar Dankwerths

Dies alles habe ich ausgeführt, um an dem eigentlichen Guldenholm aufzuzeigen, daß das auf dem Schleswiger Holm gelegene adlige Jungfernkloster unschuldig ist an dem Geschehen in Guldenholm und um so (vor dem oben erwähnten Abt und seinen Liebesgeschichten [verliebte Historie]), seine unbefleckte Jungfrauenschaft zu beschützen und zu verteidigen, nach dem Dankwerth das Kloster Guldenholm an den unrechten Ort verlegt hat.

Um wieder von unserem ruhmwürdigen Kloster St. Johannis auf dem Stadtholm zu reden, so findet sich bei Caspar Danckwerth (fol. 102) die Angabe, das Kloster habe anfänglich dem Bernhardiner-Orden unterstanden. Das Gegenteil ergibt sich aus dem Klosterarchiv, wenn in unterschiedlichen Briefen die Konventsmitglieder „Priorissae Sancti Benedicti Slesvicensis dioecesis“, also Priorin, – Nonnen und Conventualinnen – in dem Stifte Benediktiner Ordens genannt werden. Es sind auch noch heute in der Kirche dieses St. Johannis Klosters das

Bild des heiligen Abtes Benedikt als große und wohlgeschnittene Figur mit der Abtsmütze auf dem Haupt und dem Abtsstab in der Hand als Zeichen der Zugehörigkeit zu seinem Orden und der Heilige Johannes, der Täufer, als Patron auf dem Altar zu sehen. Gleichmaßen sind auch die anderen Jungfernklöster Preetz, Itzehoe und Uetersen bei ihrer Gründung der Regel des heiligen Benedikt unterstellt worden. Die Mönche aber zu Guldenholm und nachher im Rudekloster unterstanden dem Zisterzienserorden; somit hat Danckwerth mit der Benennung des Bernhardinerordens für keines der beiden Klöster Recht gehabt.

Einige Klosterurkunden

Wie es nun dem St. Johannes Kloster von der Zeit seiner vermutlichen Gründung bis zum Jahr 1250 ergangen ist, darüber gibt es eigentlich keine Nachrichten. Das älteste Dokument des Klosterarchivs ist das Privileg König Abels aus dem Jahr 1250, dessen wörtlicher Inhalt aus dem Lateinischen übersetzt, so lautet: „Abel von Gottes Gnaden, König zu Dänemark und Wenden, Herzog von Südjütland, entbietet allen, denen dieser Brief vorgelegt wird, Heil und Segen in dem Herrn. Wie alle denkwürdigen Sachen mit Siegel und Briefe bestätigt werden, also geben wir allen und jedem unserer Einwohner hiermit öffentlich kund, daß wir im Jungfern-Kloster St. Johannes vor Schleswig alle Tributpflichtigen (Lansten) und Untertanen von Kriegslast, dem Contributionszwang und allen anderen königlichen Abgaben freistellen. Dem Kloster wird auch diese spezielle Gnade gewährt, daß des Klosters Tributpflichtige (Lansten) und Untertanen wegen begangener Verbrecher und Übertretungen vor niemand anderem Rechenschaft zu geben haben, als vor ihrem Propst. So bestimmen wir, daß sie zu nichts schuldig und gehalten sein sollen, als allein der Befestigung (Fortification) der Stadt und der allgemeinen Landwehr, von welchem Dienst – sonst – keiner befreit ist. Damit nun dies alles auch künftig unverbrüchlich beobachtet und gehalten werde, so haben wir diesen Brief mit unserem angehängten Siegel bekräftigen lassen. Gegeben Schleswig im Jahre 1250“.

Kurz darauf im Jahre 1253 hat König Christof, Abels Bruder und Nachfolger, zur Beförderung seiner Seligkeit das Kloster mit allen seinen Gütern und Untertanen in seinen Schutz genommen, seinen Bauern und Lansten die Kriegsdienste, Contributionen und andere königliche Abgaben erlassen und ihm die eigene Gerichtsbarkeit vor ihrem Propst bestätigt. Gegeben zu Nyborg am 28. März 1253.

Am Tage Christi Himmelfahrt des Jahres 1260 hat Herzog Erich, der Sohn König Abels, zu Südjütland oder Schleswig ein Privileg erlassen, das mit dem Privileg seines Vaters König Abel wortgleich war und nur im Datum verändert worden ist. – Im März 1264 hat derselbe Herzog Erich das alte Privileg ein weiteres Mal erneuert und dahin ergänzt, wer diesem Kloster ein Unrecht zufüge oder ihm gehörige Ländereien und Güter widerrechtlich entziehe oder besetze,

den werde der Herzog als eine gegen ihn selbst gerichtete Gewalttat mit dem Schwert zu bestrafen wissen. – Um Pfingsten anno 1328 haben Gerhard, Graf zu Holstein, Schauenburgische Linie, und Herzog zu Schleswig und im Jahre 1337 Waldemar, Herzog zu Schleswig (Herzog Erichs Sohn) dem St. Johannis Kloster am dritten Osterfeiertag gleichfalls ein Privileg durch Bestätigung der alten Privilegien erteilt. – Die vorigen Privilegien sind später von einigen der Herren der Oldenburgischen Linie gutgeheißen und bestätigt worden, als da sind: König Christian I. gegeben zu Gottorf, am nächsten Montag nach dem St. Peterstag ad cathedram im Jahre 1461; König Friedrich II. unter dem Datum: Flensburg, den 2. September 1566; von Herzog Hans zu Hadersleben mit dem Datum 16. August 1567 zu Hansburg; von Herzog Friedrich zu Gottorf am 31. Juni 1617; von König Friedrich III. zu Flensburg am 12. Oktober 1648; von König Christian V. zu Kopenhagen am 2. Juni 1671.

Von Unglücksfällen und Brandbriefen für das St. Johannis Kloster

Nach den aufgeführten Privilegien soll von dem Schicksal des St. Johannis Klosters und seinen Unglücksfällen erzählt werden. Es ereigneten sich drei Unglücksfälle durch plötzlichen Brand, durch ein unvorhersehbares (unvermutetes) Unwetter und einen verheerenden Landkrieg. Sie fügten dem Kloster schwere und fast nicht mehr wiedergutzumachende Schäden zu.

Das erste Unglück trug sich im Jahre 1287 zu, als im Kloster Feuer ausbrach und es schwer beschädigt wurde. Welche Klostergebäude und -teile beschädigt bzw. zerstört wurden, wird nicht näher mitgeteilt. Doch lassen die vielen erteilten Collekten und Brandbriefe hinreichend erkennen, daß der Schaden sehr groß gewesen sein muß (sehr gedrückt hat).

Der erste Brandbrief in altsächsischer Sprache lautet so:

„Allen ehrwerdigen, duchtigen, ersamen, vorsichtigen unde beschedenen Kerk-Herren, Bunden, Lansten und allen framen Lüden, ghestlick und weltlick da desse Breff vorkamen wird entbeden wy Wybe Meynstorpe Priore und ghanze Convent Sunte Johannis Closters uppe dem Holme beten Schleswig unse innige Beth allewege to voren to Gode unde don witlick, also leider unse Kloster van Vüres wegghen jemerliden verbrend und vordorven is. Bidde wy juw alle und enen ißlicken, dar desse unse Frowe mit desseme unse Breve to kamende weren, so wy fründlikest unde othmödigest mögen gy en tho deßülven unses armen Closters Behoff juwe allmißen van den Güdern, de juw Gott gegeben, unde verlenet hefft mildiglikenede deelen unde geven willen na juwene Vermögen unde eigenen frygen guden Willen, unde se mid guden temelicken Worden unde dem Besten fürdern, also en des magh tho deede wesen van Godewedder dat

ewige Lon unde unse innige Beth ewich to Gode wedder tho entfanghende. Gehven tho Schleswig am Frydaghe vor Pffingsten Anno M.Duc.LXXXVII under unses Convents Signet byr nedden angehendhet“.

Nach dem 1287 erlittenen großen Brandschaden hat dieser geistliche Konvent fünf weitere verschiedene Brand-Briefe, – 1299 von Frater Hinricus, Bischof zu Reval, 1309 von Karolus, Dompropst zu Schleswig, 1329 von Johannis Bockwold, Bischof zu Schleswig, 1337 von Helimbert, Bischof zu Schleswig, und 1347 von Heinrich I., Bischof zu Schleswig, – ausgestellt erhalten und so über 60 Jahre – und wohl darüber noch hinaus – gesammelt. Aus diesen Sammlungen über so viele Jahre läßt sich ableiten, daß das Kloster kaum über eigene Mittel verfügt und auch von anderen nur geringe Hilfe und Spenden erhalten hat.

Auf den großen Brandschaden folgte ein schwerer einheimischer Krieg und abscheuliche Seuchen bzw. die Pest; durch diese beiden Ereignisse geriet das Kloster an den Rand des Ruins, so daß die Konventualinnen fast genötigt waren, ihren geistlichen Stand wieder mit dem weltlichen zu vertauschen, wie sich aus dem folgenden Brief aus dem Jahre 1357 ergibt: „Nicolaus von Gottes Gnaden, Bischof zu Schleswig, wünschet allen und ieden dieses Stiffts Eingesessenen Gnade und Segen, von dem, der unser aller Heil ist. Wann nach des Heil. Apostels Vermahnung wir alle vor dem Richterstuhl Christi erscheinen müssen, alda zu empfangen, nachdem, daß ein ieder gehandelt hat, es sey gut oder böse, will uns auch gebühren, daß wir den Tag der letzten Erndte durch Wercke der Barmhertzigkeit zuvorkommen und in Erwegung der künftigen Ewigkeit dasjenige auf Erden säen, was wir dort von dem Herrn in vielfältiger Frucht einzuerndten verhoffen der festen Hoffnung und Zuversicht, daß, wer wenig säet, auch wenig erndten, und wer da säet im Segen, auch in dem Segen das ewige Leben ererben wird. Wann dann die Klosterjungfern zu St. Johannis auf dem Holm vor Schleswig sowohl wegen der Landes-Herren und Fürsten langwährenden Krieg, als auch wegen der neulich grassirenden Seuche in solchen armseligen Zustand gesetzt worden, daß Sie von ihren ordinairn Kloster-Einkünften keineswegs unterhalten werden können. Also ersuchen, bitten und ermahnen wir alle und iede in dem Herrn, daß ihr obgedachten Conventualinnen von euren Gütern, so euch Gott gegeben eine christliche Gabe und Gottgefällige Beysteuere mittheilet damit Sie nicht aus Mangel nötiger Lebens-Mittel zum Despekt und zur Verkleinerung der christlichen Religion wieder in den weltlichen Stand zu treten genötiget werden mögen: ihr aber durch diese und andere Wohlthaten, so ihr auff Anruf des Geistes gegen Sie verüben werdet, zur ewigen Freude und Seeligkeit gelangen möget. Gestaltsam wir dann auch aus lauter Gnade und Barmhertzigkeit des Allerhöchsten und seiner Heiligen Apostel Petri und Pauli und der uns von Gott ertheilten geistlichen Macht allen wahrhaftigen bußfertigen Sündern, so vorgenannten Kloster-Jungfern die hülfreiche Hand bieten werden 40 Tage Ablass und einen Festtag von der ihnen auferlegten Buße in dem Herrn gnädiglich erlassen. – Euch aber ihr Geistlichen, Priester, Capell- und Kirchendiener befehlen wir in Krafft und Macht des heiligen Gehorsams, daß ihr vorgedachten Conventualinnen abgefertigte Gevollmächtigte, wann sie sich bey euren Kirchen und

Capellen einfinden in aller Liebe und Freundlichkeit auf und annehmet und tractiret, auch euren Pfarrkindern durch christliche Vermahnung dahin auffmuntert, daß sie ihnen eine christliche Beisteuer mittheilen wollen. Absonderlich befehlen wir, daß ihr den Tag, an welchem vorbesagte Abgeordnete erstbedeutete Ablassse in euren Kirchen wollen ankündigen lassen, euren Pfarrkindern ansaget und kund thut, daß derselbe Tag biß auff den mittag feierliche gehalten und celebriret werden soll, mit angehengter Vermahnung, daß sie sich zur Kirchen fleißig einfinden, den Gottesdienst, und sein heiliges Wort in auffmerksamer Andacht sämtlich anzuhören. Gegeben Schwabstede im Jahre des Herrn 1357 am Tag der Heilig. Jungfer Agathe unter unserem vor gedruckten Siegel“.

Diesen und den vorangegangenen Brief mit den darin enthaltenen Ablässen hat Bischof Nikolaus¹³ von Schwabstedt aus im Jahre 1358 am Tage des heiligen Apostels und Evangelisten Matthäi erneuert. Nachdem dem Kloster durch den genannten Land-Krieg, die schweren Seuchen und die große Flut schon schwerer Schaden entstanden war, wie in dem folgenden Dokument wiederholt wird, so traf es (erneut ein Schicksalsschlag) durch ein plötzlich entstandenes Unwetter und einen heftigen Wirbelsturm. Durch die Naturgewalten wurde ein Drittel des Dachs der Klosterkirche mit Sparren, Latten, Pfannen, Steinen und Balken auseinandergerissen und zu Boden geworfen, so daß der Gottesdienst, insbesondere bei nassem Wetter, nicht mehr gehalten werden konnte und die ganze Kirche in einem erbärmlichen Zustand geraten ist. – Auf dies zuletzt beschriebene Unglück hin hat Heinrich II., Bischof in Schleswig, im Jahr 1372 ein weiteres Schreiben erlassen und darin die Stiftsuntertanen zu christlicher Beisteuer und Reparaturhilfe also aufgefordert:

„Allen gläubigen Christen, denen gegenwärtiger Brieff vor Augen kommt, wünschet Henricus von Gottes Gnaden und des heiligen Apostolischen Stuhls wegen Bischoff zu Schleswig Heil von dem der allen Heil und Segen verleihet. Wann wir nach des heiligen Apostels Vermahnung alle vor dem Richterstuhl Christi erscheinen müssen alda zu empfahe, wie wir in unserem Leben gehandelt haben, es sey gut oder böse. Usw. Wann dann in unserem Bischofftum die Closter-Kirche St. Johannis des Täuffers und Apostels auff der Insul vor Schleswig belegen neulicher Zeit durch ein plötzliches Ungewitter und entstandene Wirbel Winde großen Schaden und mercklichen Ruin genommen, so gar daß Conventuales in der Kirche aus Mangel des Daches ihren Gottesdienst absonderlich bey regenichten Wetter nicht halten, noch verrichten können. Da auch über den jüngsthin das Closter und seine Conventualinnen wegen stetigen und vielfältigen Land-Kriegen, große Seuche, Sterbens und Übergießung des Wassers in solche Armuth gerathen, daß das Closter aus eigenen Mitteln nicht wieder reparirt werden kan, wo es nicht durch geuter Leute christl. Beysteur aufgeholfen werde. Zudem müssen wir beyitzigen Zeiten befürchten, daß der Schade noch ärger werde, und der Rest gar einfalle, falls es nicht durch christlicher Leute Hülffe zur schleuniger Verbesserung befördert werde. Solchemnach er suchen, bitten und vermahnen wir euch alle im Christo unserem Herren und gebieten Euch zu Vergebung eurer Sünde, daß ihr von euren Mitteln, so euch

Gott bescheret vorbesagter Closter-Kirche eine christliche Beysteuer und freygebige Wercke der Liebe erweist, auff daß durch eure Hülffe offtgedachte Kirche zu ihrem völligen Bau gänzlich befördert und ihr durch diese und andere gute Wercke, welche ihr durch göttliche Regierung in diesem Fall erweisen werdet, zur ewigen Freude und Seligkeit erhaben werdet“.

In diesem Brief wird des Geschehens gedacht, daß eine hohe Wasserflut dem Kloster großen Schaden zugefügt hat, ohne genaue Angaben an welchem Ort das geschehen ist. An der Schlei kann eine Überschwemmung keinen großen Schaden anrichten, es sei denn die dort liegenden Wiesen werden überschwemmt und etwas Gras und Heu verderben. Es steht aber dahin, ob das Kloster zu dieser Zeit Ländereien in der Marsch an der Westküste verloren hat, und dem Kloster daraus ein erheblicher Schaden entstanden ist. – Am dritten Tag nach Mariens Geburt im Jahre 1380 hat von Lunden in Schonen aus auch der Erzbischof dortselbst Magnus Nikolaus, Legat des Römischen Stuhls und Primas der Reiche Schwedens und Oberhaupt aller Bischöfe und Kirchen der nördlichen Länder kraft seiner geistlichen Oberherrschaft und erzbischöflichen Würde einen Ablassbrief zu Gunsten des Klosters erlassen. Dieser Brief läßt wie bei den anderen Geistlichen für diesen Klosterbau und die Besserung seiner Verhältnisse viel Mitgefühl durchblicken und alle werden sie von den Gedanken getragen, die Menschen durch Erweckung guter Werke und in der Hoffnung auf eine künftige reichliche Ernte die christlichen Herzen zu freigebiger Steuer und angenehmen Liebeswerken zu bewegen und zu überreden. – Es erscheint ferner, als ob sich aus den Kollekten-Briefen ergäbe, daß dem Kloster eine kleine Wallfahrt übertragen (beigelegt) worden ist. Sie laden nämlich alle Menschen zur Andacht, Beichte, Kommunion, zur Messe und zum Hören der Predigt ein; gleichzeitig wird aufgefordert, dem Kloster einen Betrag zur Reparatur der Gebäude, Kirchenzierat, Lichter, Lampen, Kleider, Bücher, Glocken, Kelche und anderes an notwendigem Bedarf aus christlicher Gesinnung zu spenden, da dieser Kirche nach damaligem päpstlichen Willen eine hohe Ehrerbietung zukomme. Wer aus tiefer Demut und Andacht an allen hohen Fest- und Feiertagen die Kirche und die jährliche Kirchweih besuche und zu ihr wallfare, über den Kirchhof gehe und für die Verstorbenen zahlreiche „Vaterunser“ und „Ave Maria“ bete, das heilige Sakrament und das heilige Öl zu den Kranken begleite, am Abend bei dem Klang der Betglocke knieend drei „Ave Maria“ verrichte und für den König und Fürsten des Landes, die Herren und für die Wohlfahrt der Kirche bitte, der solle absoviert werden. Ja! Wer zum Lebensunterhalt der Konventualinnen in seinem Leben oder durch ein Testament als letzten Willen dem Kloster etwas vermache und auch andere zu solcher Freigebigkeit bewege, dem sollten für alle guten Werke 40 Tage Ablass der ihnen auferlegten Buße erlassen, der dritte Teil der verzeihlichen und bereits vergessenen Sünden, selbst Beleidigungen gegen die Eltern im Namen Gottes des Allmächtigen, der Heiligen Jungfrau Maria und der beiden Apostel Petrus und Paulus vergeben und diesen empfohlen sein. Dies alles ist aus den vorerwähnten Briefen der Kürze halber hier wiedergegeben und mit weiteren Einzelheiten in den Unterlagen des Archivs nachlesbar.

Diese Sendschreiben ergingen aus dem wohlgemeinten Gedanken, daß sie durch solche geistlichen Worte (geistliche Promessen) die Menschen zu dem Kloster locken und zu christlicher Freigebigkeit bewegen sollten. Gleichwohl ist das Werk offenbar recht langsam vorangeschritten. Denn wenn man die Jahreszahl des ersten Kollektenbriefes 1287 mit dem Brief des Bischofs Magnus aus dem Jahr 1380 vergleicht – (und wer weiß, wie lange vor und nach dieser Zeit auch noch gesammelt worden ist) – so stellen wir fest, es sind 93 Jahre gewesen. In diesen fast 100 Jahren haben die Konventualinnen große Mühe gehabt, ihr durch Feuer und Sturm ruiniertes Kloster wieder aufzubauen. Sie haben dabei alle ihre Einnahmen für den Wiederaufbau verwenden müssen und wenige Mittel für das feierliche Aufnahmezeremoniell einer Nonne übrig gehabt.

Die Klosterwohltäter

Es ergibt sich aber auch aus dem Klosterarchiv, daß doch einige großzügige Gemüter das Kloster beschenkt und sowohl mit baren Mitteln als auch durch die Übereignung von Liegenschaften unterstützten; ihnen sei ein rühmliches Andenken bewahrt. Die Spender waren:

– Ritter Hinrich Alverstorff übergab dem Kloster für Seelenmessen für sich und seine Familie das Dorf Jagel in der Kropfer Heide mit allen Nutzungen der Ländereien sowie die Ober- und Untergerichtsbarkeit und alle dazugehörige Freiheit; Plön, am Sonnabend vor Palmarum 1323.

– Im Jahr 1267 hat Tithulfus Walssyld wegen bestehender Schulden dem Bischof zu Schleswig Bundoni¹⁴ seine in Sieseby und Ingerby gelegenen Güter übergeben und verpfändet. Diese Güter hat dann Helimbert, Bischof zu Schleswig – an den Ritter Siegfried Seestede für 250 Mr. Kapital verpfändet und überschrieben. Im Jahr 1351 sind die Güter von den Söhnen, den Rittersn Wulf-Detlef und Hartwig Seestede, dem Kloster St. Johannis zur Reparatur des Marien-Altars und zur Einrichtung einer Vikarie und der Besoldung des Priesters, der an diesem Altar die Seelenmessen für sie halten sollte, übertragen und vermacht worden.

– Herzog Erich von Südjütland und Schleswig hat zu seinen Lebzeiten diesem Konvent zum Erb- und Eigentum die Solterbeker Mühle mit all ihren Rechten (Freiheiten) zum ewigen Besitz um seiner und seiner Eltern Seligkeit übertragen. Diese Schenkung bestätigte mit Siegel und Brief am Abend von Mariä Himmelfahrt sein Sohn Herzog Waldemar 1334, damit auch er und seine Seele an dieser vermeintlichen Seligkeit teilnehmen könnte.

– Anno 1338 verpfändete Tetlaus Ruhe aus Tuttendorf, das im Dänischen Wald liegt, den Klosterfrauen von St. Johannis seine Güter in Tuttendorf für 40 Mark Lübsch, da er ihnen das Antrittsgeld für seine Tochter Aleke schuldig geblieben war.

– Im Jahr 1383 stifteten Ryke Henneke und Marquard Breide und Hartwig Breide, Herrn Heelwigs Sohn, dem Kloster zu Ehren unserer Lieben Frauen und des St. Johannis ein Legat von 50 Mark und sicherten dies Kapital mit dem Dorf Grossen Wapens¹⁵ ab.

– Johann Wulvesbrock, Knappe vom Wappen, wie er sich nennt, was heute soviel wie Edelmann bedeutet, hat auch im Jahre 1383 am Tage Urbans dem adligen Kloster Ländereien mit allem Zubehör in dem Dorf Geel in der Schlei-Harde im Wert von vier und einer Mark Goldes für 12 Mark Pfennige Kaufschilling gegeben.

– Anno 1464 vermachte Frau Bexe, Herrn Johann Schinckels Frau, dem Kloster für Seelenmessen für sich, ihren Mann und ihre Kinder eine Vicarie, dotiert mit 10 Mark jährlicher Rente.

– Luder Storm und seine Hausfrau Katharina verkauften erblich im Jahr 1464 das Dorf Schaalby in Angeln mit der Mühle und allem Zubehör an Frau Syle oder Cicilia Esberns, die Priorin und ihre Nachfolgerinnen, an das Kloster für 1600 Mark und haben ihr das Dorf auf dem Ding¹⁶ in der Strucksdorf-Harde dreimal anbieten und verschreiben lassen.

– 1493 hat Frau Marine selig, des Siegfriids Dosenrade Hausfrau, 200 Mark als Erbschaft ausgesetzt (anhero), die ihre Tochter Katharina Dosenrade, Mitschwester in dem Konvent, im Jahr 1446 nach dem Tod ihrer Mutter dem Kloster für Seelenmessen für sie beide ganz überlassen hat.

– Im Jahr 1498 vermachte Anna Thombsen, eine Privatperson, aus einer ererbten Hufe in Kropp vier Heitscheffel Roggen alljährlich an die damalige Priorin Margret Schmalstedt und ihre Nachfolgerinnen.

– Anno 1504 verstarb Detlef von Rantzau, der Sohn des Hofmarschalls König Friedrichs I. Paul Rantzau und seiner Frau Abel Breyden, in Rom. Er hinterließ den Klöstern im hiesigen Fürstentum und somit auch dem Schleswiger Kloster 40 Gulden.

– Otto Krummendieck hinterlegte für Seelenmessen für sich und seine Frau 50 Mark für das Kloster bei Klaus Rantzau, Schackens Sohn.

– Frau Salome von der Wisch zum Neuenhoffe hat an Frau Elisabeth von Ahlefeld, der damaligen Priorin des Klosters, eine Obligation von 50 Mark Kapital durch Verpfändung aller zum Neuenhoffe gehörige Dörfer und Güter ausgegeben. Diese Zuwendung hat Michel Heste durch einen Verschreibungsschein im Jahr 1515 bestätigt.

– Am Freitag vor Lichtmeß des Jahres 1546 hat Boye Momming zu Hattstedt für 50 Mark Kapital dem Kloster vier Demat Land in der Hattstedter Marsch verpfändet.

Aus den Unterlagen bekannte Namen von Klosterinsassen und die Beschreibung ihrer Leichensteine und Wappen

– Im Jahre 1287 erlitt des Kloster, das damals der Priorin Wybe Meyenstorff unterstand, einen großen Brandschaden.

– In den Jahren 1338 hat Aleke (Adelheit) Ruhe von Guttendorf als Konventualin,

– 1383 Luitgard von der Wichen, Tochter der Marguardi von der Wischen, als Priorin,

– 1388 der Propst Johannes Krummendieck,

– 1402 die Priorin Margarete Schinkels und die Konventualinnen

– Hille Rynen,

– Heyne Wokendorf,

– Marine Kotelbergs,

– Alheit Storms,

– Christina Duvenvlet und

– Helena Ryken

im Kloster gelebt.

Aus den folgenden Jahren sind uns folgende Namen und Jahreszahlen bekannt:

– 1439 Cäsilia Eßbern,

– die stellvertretende Priorin Tagussen, die im Jahr 1464 das Dorf und die Mühle Schaalby für das Kloster angekauft hat,

– sowie die Konventualinnen

– Heilwig Storms,

– Elisabeth Prekels,

– Mariane Kotelbergs,

– Christina Duvenvlet,

– Christina Mestorp,

– Sophia Stampem,

– Aemegard Lembecken,

– Anna Sturen und

– Catharina Dozenrade;

– 1498 war Margareta Schmalstedt Priorin, sie hat anno 1503 noch gelebt.

– Im Jahr 1515 hatte Elisabeth von Ahlefeld das Priorinnenamt inne.

– Im Verlauf des Jahres 1524 hat die Priorin Drude mit dem

– Bischof zu Schleswig Gottschalk von Ahlefeld,

– Claus von Ahlefeld aus Gelting,

– Henning von Ahlefeld aus Gaarden und

– Wulf von der Wisch aus Grumtoft

die Landscheide zwischen Rajum, Geel und der Füsinger Feldmark besichtigt.

– Im Jahr 1546 war Margareta Strangens Priorin des Klosters.

– E.C.D.P. – Elisabetha Catharina Daldorf war anno 1639 Priorin; sie hat die vorgenannten vier Buchstaben auf dem Westgiebel der Klosterkirche anbringen lassen zum Zeichen dafür, daß sie – ohne Zweifel – in ihrer Regierungszeit diesen hat reparieren lassen.

Auf den Leichensteinen im Chor finden sich folgende Konventualinnen verzeichnet: Auf einem großen blauen Stein an der Nordseite im Chor vor dem Gestühl der Konventualinnen steht in doppelter Reihe dies am linken Rande:

„A.1626 den 28. Junii is de ehrwürdige edle, und vele dogetrine Jungfer Magdalena Mangelsen des edlen und ehrenfesten Pawl Mangelsen, weilandt erffgeseten to Gochballiet garden nagelatene eheliche Tochter salich ingeslapen eres Olders im 87. Jahre. Der Gott gnade! Es folgt der Spruch Röm.XIV. Unser keiner lebet ihm selber und keiner usw.“ In den vier Ecken sind vier Wappen zu sehen; das erste stellt einen Schild mit einem geraden Pfeil dar und über dem Helm zwei übereinander kreuzweis liegende Pfeile mit der Umschrift: De Mangelsen; daneben ist das bekannte Wappen der damals (annoch) blühenden Blomschen Familie zu sehen: unten ein mit einem Halsband geschmücktes springendes Windspiel, darüber eine doppelte Pennage von Pfauenfedern mit dem Namen de Blomen. Das erste untere Wappen zeigt unten und oben einen Vogel ohne Kopf, an der Stelle des Kopfes steht ein Stern mit den Worten: de Lunten. Das letzte Wappen - rechts unten - führt unten im Schild zwei und auf dem Helm ein laufendes Windspiel mit dem Namen des Geschlechts de Rölken. - Vor der Tür der Sakristei auch an der Nordseite, steht ein weißer Stein mit diesen Aufschriften: „A.1653, den 9.Febr. is die wohledelgeborene gros ehr und hochtugend reiche Jungfrau Elesabeth Reventlaw hochruhlich dreimal gewesene Priorin dieses adeligen Closters in Godt dem Herrn selich entschlafen ires Alters 73 Jahr“. – In der Mitte dieses Steins finden sich die Buchstaben J.I.C.V.K.; sie bedeuten: Jungfer Ida Catharina von Köln; sie hatte diese Stelle 1603 für sich gekauft. – Weiter steht auf dem Stein: Am Himmelfahrtsabend des Jahres 1644 „is de wol edelgeborene, gros ehr und viel tugendreiche Jungfrau Sophia Elisabeth von Plessen auch gewesene Priorin dieses Closters in Godt dem Herrn selich entschlafen, ir Alters 32.Jar. D.S.G.D.“ In der ersten Ecke befindet sich das gewöhnliche Reventlowsche Stammwappen. Oben in der anderen Ecke führt das Wappenschild ein Tier, das wie ein Ochse gestaltet ist. Über dem Helm ist ein Zeichen, das dem Reventlowschen Helm recht ähnlich ist. - Zwischen den beiden untersten Wappen – die nicht beschrieben sind – steht eine Lilie.

Gegenüber an der Südseite (des Chores) an dem Küstersitz befindet sich ein blauer Stein, der in doppelter Linienführung folgende Umschrift trägt: „A.1631.d.18.Juli is de erwerdige, edle und vel dogetsame Junffer Catharina von der Wischen, Wulff van der Wische weilandt tom Fresenhagen erfgeseten Dochter salich ingeschlapen ehres Olders im 63.Jare D.G.G.“. Auf der Tafel dieses Steins steht der Spruch aus Hiob XIX: Ich weiß, daß mein Erlöser lebt. Unter dem Spruch liest man: Im Juni des Jahres 1611 starb Hinrich V.D.W. A.1616 im Mai starb Magdalena V.D.W. – An allen Ecken des Steins sieht man das Wappen derer von der Wische. – Ein weiterer blauer Stein enthält folgende lateinische

Inschrift: „Die Hochwohlwürdige, hochwohlgeborene Fr. Priorin Sophia Schacken Priorin dieses hochadelichen Jungfern-Closters St. Johannis ist gebohren 1602, gestorben 1688 ihres Alters 86 Jar. D.S.G.G.“. Es folgt auch hier der Vers aus Hiob XIX, ich weiß, daß usw. – Dieser Stein zeigt in jeder Ecke ein Wappen. Das Stammwappen der Schacken führt in einem roten ungeteilten Feld eine doppelte weiße Lilie und oberhalb des Helms zwei halbrote und halbweiße Büffelhörner gleichfalls mit einer weißen Lilie dazwischen. – Auf der anderen Steinseite zeigt das Wappen im Schild ein in einer Binde hängendes Horn und oben auf dem Helm das gleiche Bild mit zwei gekreuzt übereinander liegenden De-gen. – In der unteren linken Steinecke sind die üblichen Wappen der Familien von der Wische, Pogwisch und Wulff angebracht. In der vierten Ecke ist in dem Wappenfeld ein halber Löwe mit drei schräghängenden Balken unter sich zu sehen und den Helm ziert ein Stern zwischen zwei Elendhörnern, die das Geschlecht der Voreltern andeuten.

Sehenswürdigkeiten der Klosterkirche

Ehe wir nun den Chor verlassen, wollen wir noch den sehenswürdigen Altar besichtigen. Der Altar ist zwar klein und niedrig, dennoch werden die Bilder des Mittelteils von Künstlern dieser Kunstrichtung hochgerühmt, daß sie „nach dem Naturell“ gut getroffen seien. Die Mutter Gottes sitzt im Zentrum des Altars und hält den Leichnam Christi, wie er vom Kreuz abgenommen worden ist, auf dem Schoß. Zu ihrer rechten Seite steht St. Johannis der Täufer und zur linken Seite St. Benedikt mit seinem Stab und Ordensmitra(-mütze); sie beide waren die Patrone des Klosters. Alle Figuren sind in halber Lebensgröße und sehr wohl getroffen dargestellt. Die anderen daneben stehenden kleineren Heiligenfiguren wollen wir unerwähnt lassen. Dieser Altar ist ehemals ein St. Maria geweihter Altar gewesen und auch so genannt worden. Zu seiner Restauration haben Wolf, Detlev und Hartwig sel. des Siegfried Seesteten Söhne, auf Wunsch des Vaters im Jahr 1351, wie schon erwähnt, 250 Mark an Kapital dem Kloster vermacht und ausgezahlt.

Außer diesem Altar lassen sich aus alten Schriftstücken der St. Annen-Altar, der an der Nordseite der Kirche seinen Platz hatte, sowie Altäre für St. Nikolaus, St. Andreas, St. Johannis und weitere, die nach der Reformation „ihren Abschied erhielten“, nachweisen. Von diesen Altären finden sich aber noch einige holzgeschnitzte Figuren (Bilder) in der Kirche.

Zu dem Marienaltar gehören auch zwei vergoldete Kelche; einer von mittlerer Größe zusammen mit einer gleichfalls vergoldeten Patene, auf denen weder Name, noch Wappen, noch eine Jahreszahl zu finden sind. Der andere auch vergoldete etwas kleinere Kelch trägt am Fuße die Inschrift: „Anno Domini M CCCC in deme LXXm Jare do gaff Ocke Kede dissen Kelch“. – Ohne weitere Nachricht eines Wappens oder der Herkunft der Spenderin gibt es eine kleine

silberne Kanne, in der der Wein auf den Altar gestellt wird, wahrscheinlich ein Stück aus Brabant, das von diesen Konventualinnen hoch verehrt wurde: J. Elisabeth Reventlow, Priorin, Elisabeth Woyen, Catharina v. der Wischen, Elsab. Cathar. Daldorffen, Reke Karbargen, Emerentz Blomen, Dorothea Andersen, Sophia Elisab. Plessen und J. Cath. Mar. Karbargen. Da sich keine Jahreszahl auf der Kanne befindet und aus den beschriebenen Leichensteinen zu ersehen ist, daß sich die Jungfrau Magdalena Mangelsen nicht unter den oben Aufgezählten befindet, da durch ihren Tod im Jahr 1626 die zehnte Stelle vakant geworden war und andererseits die Jungfrau Catharina von der Wischen, aus dem Hause Fresenhagen, unter den Aufgezählten genannt wird und im Jahr 1631 gestorben ist, so ist daraus leicht zu entnehmen, daß die zuvor genannten Damen zwischen 1626 und 1631 gelebt haben müssen und sie es waren, die diese Kanne des Altars verehrt haben. – Ferner ist dem Kloster von der Jungfer Magdalena Mangelsen im Jahr 1598 ein kleines silbernes Geschirr auf einem hohen Fuß mit einem Deckel, in dem die Oblaten aufbewahrt werden, geschenkt worden. Es ist mit ihrem Stammwappen, einem gerade stehenden Pfeil im Wappenfeld und mit zwei kreuzweise übereinander liegenden Pfeilen über dem Helm zusammen mit Wappen der Familie Blomen, das vielleicht das mütterliche Wappen war, geziert. Unten an der „verkehrten Seite“ des Fußes steht: „J. Catharina Maria Karbech hat dieses vergülden lassen An.1656“.

Zu den wenigen genannten adligen Familien ist zu bemerken, daß von ihnen schon viele Geschlechter und Namen erloschen sind wie von Alverstorff, Andersen, Breyde, Dosenrade, Duwenfleet, Esberns, Heste, Karbarg, Kotelberg, Meinstorp, Mestorff, Prekels, Petersen, Rutzen, Rolken, Ryken, Tagissen, Schinkel, Schacken, Schmalstede, Stampen, Strangen, Storm, Walssyld, Wokendorff, Woyen und Wulversbroeck. Sie alle haben in hiesigen Landen gelebt und sind jetzt „in den Elysäischen Feldern und Bännschen Wäldern zu suchen“. – Wenn der Hochadlige Konvent es erlauben würde, aus den noch existierenden alten Briefen und Registern weitere Familiennamen herauszusuchen, so wäre dies sowohl für den Konvent als auch die adligen Familien eine besondere Ehre. Auf diese Weise könnten sowohl die Namen der vornehmen Schleswiger Konventualinnen als auch die Namen berühmter Geschlechter bei der Nachwelt im Andenken bewahrt und ihr wohlverdientes Gedächtnis dem Vergessen entzogen werden.

Gleich außerhalb der Klostermauer (Closter-Gitter) steht ein länglicher weißer Stein, auf dessen Rand diese unvollständigen Worte eines lateinischen Distichons noch zu lesen sind:

.....Prior hic jacet hic tumulatus

Huic nullus similis utilitate fuit.

Auf der Tafel dieses Steins findet sich das Kreuz des Johanniter- oder Malteser-Ordens, das neben dem Wort Prior oder Propst besagt, daß er ein Ritter gewesen ist, aber es fehlen Name und Jahreszahl.

Die Rechtsstellung des St. Johannis Klosters

Um auch einiges über die Besonderheit dieses Klosters anzumerken, so kann man mit Fug und Recht feststellen, daß es den Vorzug vor allen anderen in den Herzogtümern gelegenen Klöstern hat. Das St. Johannis Kloster vor Schleswig ist im Jahr 1194 erbaut worden und hat damit ein höheres Alter als alle anderen Klöster. Die „Historia Archiepiscoporum Bremensium“ berichtet, daß der Stifter und Erbauer des Klosters, Bischof Waldemar, schon 1190 von Waldemar I., dem Sohn des dänischen Königs Knud, gefangengenommen und 14 Jahre lang auf der Insel Alsen gefangengehalten worden ist. Wenn nun dieser Bischof, als er noch in Freiheit war, schon mit dem Bau des St. Johannis Klosters begonnen hat, so muß es noch älter sein, als uns das Erich Pomeranus in seiner Chronik angezeigt hat. – Dagegen ist die Kirche in Uetersen von Graf Adolph IV. erst zwischen dem Jahr 1244 und seinem Sterbejahr 1261 erbaut worden. – Das Kloster Preetz, mit seinen zwei verschiedenen Standorten Erpesfeld und Lutterbeck, hat so vielfältige Namensänderung durchlaufen, – wie Marienfeld, Mariencamp, Kloster St. Johannis, Kloster zu Parech, Poretz endlich Preetz, – und Veränderungen erlebt, daß dadurch seine Anfänge im Dunkeln liegen. Man meint aber, daß es ca. 1234, also 40 Jahre später als das Schleswiger Kloster, gegründet worden ist. Wenn nun dem Schleswiger Kloster der Ruhm des ältesten Klosters zukommt und alle Klöster im gleichen geistlichen Rang stehen, so gebührt billigerweise dem ältesten der Vorzug, so daß sowohl das Kloster zu Schleswig vor den anderen jüngeren Klöstern als auch die alte Stadt Schleswig vor den jüngeren Städten Vorrechte und Vorsitz (Oberhand) behaupten und behalten sollte. Ferner gebührt dem Schleswiger Kloster durch seinen altvornehmen Sitz und seine Lage in der Provinz, in der es liegt, eine besondere Auszeichnung und ein Ehrentitel und daraus folgend ein Mehr an Ansehen und Hoheit als den anderen Klöstern. Schleswig nämlich liegt im Königreich Dänemark, außerhalb Holsteins und der Grenzen des Römischen Reiches. Obgleich es durch wiederholte Teilungen ein außerordentliches Fürstentum bildet, so ist es doch im Verhältnis zu Holstein, Stormarn und Wagerland, die früher nur Grafschaften waren, eine höhere, gewichtigere und jetzt souveräne Herrschaft. Es ist darum bedeutender als ein übliches Fürstentum einzuschätzen, weil es schon in vielen alten Schriftstücken als Herzogtum bezeichnet wird. Die Prälaten und Ritter der früheren Landesstände im Reich Dänemark und Herzogtum Schleswig hatten bei den königlichen und fürstlichen Wahlkapitulationen eine wesentlichere Stimme als die holsteinischen Prälaten bei den alten holsteinischen Grafen, die keine Wahlnachfolge zuließen. Daher kann also das Schleswigsche Jungfernkloster durch seinen besonderen Sitz, Lage und Status in einem Königreich und der höheren Würde eines Herzogtums und Landstandes zu Recht seinen Vorzug vor den anderen Klöstern belegen und beanspruchen.

Die klösterliche Gerichtsbarkeit

Unter anderen Hoheitsrechten, deren sich das Kloster erfreut, besitzt es auch das Recht, in erster und letzter Instanz vor der gemeinschaftlichen souveränen königlichen und fürstlich Schleswigschen Regierung gehört zu werden und es kann nicht vor des Römischen Reiches Kammergericht, wie die anderen Klöster jenseits der Eider, vorgeladen werden. Vielmehr hat es in erster Instanz über seine Untertanen die eigne Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalangelegenheiten und konnte die Parteien nach der Beschaffenheit der Sache strafen oder freisprechen. Die beschwerte Partei aber hatte das Recht der Berufung (Appellation) an das Landgericht.

Die klösterlichen Jagdrechte

In Flur und Feld hat das Kloster, soweit sich der Grund und Boden unter seiner Jurisdiktion befindet, die hohen und niedrigen Jagdrechte, die es teils selber ausübt, teils auch an andere vergeben kann. Die besten klösterlichen Wildbahnen und Holzgehege liegen im Angeler Land, im Klosterholz nordöstlich von Schleswig, in Schaalby, Geel, Brodersby, Goltoft und Ekenis, wo sie oftmals an die Fürstlich Gottorfschen Gehege grenzen. Auf der anderen Seite der Schlei ist die Feldmark bei Ingel, der Geltorfer Rade, bei Fahrdorf, Steckswick, Borgwedel und in den Hüttener Bergen zu einer Nachbarschaft zusammengeschlossen und mit einem guten Bestand von jungen Eichen und Buchen bewachsen. Durch diese benachbarten Waldungen ist eine große Jagd entstanden; sie hat die Kammer zu Gottorf für 60 Taler jährlich gemietet. Der Konvent hatte in diesem Jagdgebiet mehr Rechte (Hoheit) als die früheren Bischöfe zu Schwabstedt, die die Jagd vom Gottorfer Schloß (Oberhoheit) übertragen bekommen hatten.

Die klösterlichen Fischereirechte

In Egard besaß der Hochadlige Konvent in alten Tagen die Hoheit und Freiheit der Fischerei im Selker See, dem besten Fischgrund in der Schlei, der jetzt die Fürstliche Hege genannt wird. Ihm stand das Recht zu, mit der großen Wade¹⁷ zu fischen. Es hat aber eine gewisse Priorin diesen See an die damalige Herrschaft, von der sie im Haddebyer Holz mit einem Ausgleich und einem Vorrecht benadet worden war, vertauscht, wie es heißt. Als Entschädigung für diese Großzügigkeit hat die gnädige Herrschaft dem Kloster den Tolker See in Angeln ohne eine Gegenleistung vermacht. Da dieser Tolker See jährlich nur zwanzig (zweene) Taler abwirft, der Selker See hingegen oftmals bis zu tausend Taler

Gewinn einbringt, hat die eine der Parteien nicht übel getauscht. Obgleich nun zwar die späteren Konventualinnen ihr Recht, mit der Wade und großem Zugnetz zu fischen, zu verfolgen versucht haben, sind ihnen die Netze weggenommen worden, der damalige Vogt in den Turm geworfen und so ihre Fischereirechte aufgehoben worden. Es ist nicht einmal mehr dem Fährmann von Fahr-dorf gestattet worden, einen großen Fischkorb vor seiner Tür in den Strom zu setzen.

Die klösterlichen Mühlenrechte

In alten Zeiten ist das Kloster an Mühlen reicher gewesen als jetzt, da es von ehemals fünf Mühlen heute nur noch eine besitzt. Hinrich Alverstorf hat diesem Kloster zu dem Kloster Jagel¹⁸ und anderen Zugehörigkeiten eine Mühle vermacht, allerdings ohne eine Angabe ihrer örtlichen Lage, wie sich aus der Schenkungsurkunde des Jahres 1323 ergibt.

Von einer anderen Mühle, die früher einmal bei Geldtoff oberhalb der Selker Mühle an demselben Bach lag, an dem jetzt die Selker Korn- und Stampfmühle steht, sind an ihrem alten Standort noch Reste verschiedener Art vorhanden, nach denen der Ort noch heute „zur Mühlen“ genannt wird. Aus welchem Grund diese Mühle abgerissen worden ist, ist unbekannt. Nachdem aber die heutige Selker Mühle von der Herrschaft erbaut worden ist, ist mit dem Adligen St. Johannis Kloster eine Vereinbarung dahingehend getroffen worden, daß es wegen der Verlegung der Mühle jährlich als immerwährendes eisernes Deputat von Gottorfer Feldern drei Tonnen Roggen und drei Tonnen Malz zur Ablösung der alten Mühlengerechtigkeit erhält. Aus den Kornrechnungen des Gottorfer Hofes ergibt sich, daß schon 1590 dieses Korndeputat an das Kloster geliefert und bezahlt worden ist.

Die dritte Mühle lag bei Steckswleck; sie besteht schon seit undenklichen Zeiten nicht mehr, nur die dortige Quelle wird noch der alte Mühlenstrom genannt. Die Ortslage ließe es durch das reichlich fließende Wasser wünschenswert erscheinen, hier bald wieder eine Mühle zu errichten, wenn man nur der Kunden und des erforderlichen Kapitals sicher wäre. Jetzt ist das Wasser ein guter Forellenbach und könnte sehr gewinnbringend sein, wenn der Fisch durch eine gute Aufsicht gehegt würde.

Die vierte Mühle, die Solterbeck-Mühle, ist tatsächlich mal vorhanden gewesen, wie sich aus der Bestätigung der Übereignung der namentlich erwähnten Solterbeck Mühle durch Herzog Waldemar im Jahr 1334 ergibt, die zuvor Herzog Erich dem Kloster vermacht hatte. Da aber die Originalschenkungsurkunde verloren gegangen und in der Bestätigungsurkunde ihre genaue Lage nicht beschrieben worden ist und auch kein Bach auf dem Klostergrund mit dem Namen Solterbeck bekannt ist, so ist zwar ein Wissen über die frühere Mühle aus den alten Briefen noch vorhanden, aber das Fließchen Solterbeck ist vertrocknet und

vergangen. – Wir haben zwar von den Einwohnern in Sockerwolde erfahren, daß es einen Bach dieses Namens in der Gegend gäbe, es sei aber unbekannt, wo in der Nähe oder Ferne die „Solterbecke“ fließe. – Ferner befindet sich unter den Klosterländereien ein großer Acker zwischen dem Gallberg, dem Klosterholz und dem Stadtnoor, das von altersher den Namen Solterberg¹⁹ führt. An der Ostseite dieses Ackers sprudelt zwar eine Quelle, sie hat aber keinen Namen; an ihr lag früher der Jungfern-Waschsteg. Der Bach war aber nicht so wasserreich, daß er eine Mühle betreiben konnte und sich aus der Annahme des ähnlich lautenden Wortes Solterberg der Standort der alten Solterbeck Mühle ableiten ließe.

Die letzte der Mühlen ist die Schaalbyer Mühle. Sie ist nach ihrem im wesentlichen guten Erhaltungszustand die beste – in Angeln liegende – Mühle. Sie wurde 1464 für bares Geld vom Kloster gekauft und sie ist von allen genannten Mühlen die einzige noch vorhandene. Die Mühle ist ganz und gar vom Kloster abhängig und ihr Gewinn kann auf jährlich 100 Taler angesetzt werden.

Die klösterlichen Schäfereien

Einstmals hatte das Kloster auch drei Schäfereien: eine in Jagel, sie ist im vorigen Jahrhundert während des polnischen Krieges abgebrannt und völlig ruiniert worden; die zweite lag oberhalb der Selker Schmiede, auch sie besteht nicht mehr; die dritte besteht in gutem Zustand bei Loopstedt und zählt eine Herde von 400 Schafen.

Die klösterliche Haushaltsführung und das Brauereirecht

Nachdem der Konvent nicht mehr wie früher eine allgemeine Wirtschaft führt und keine gemeinsamen Mahlzeiten mehr hält, hat er den Koch, Bäcker, Jäger, Fischer, die Meierin und anderes für die Haushaltsführung erforderliches Gesinde abgeschafft. – Die Brauerei hat er dem Klosterverwalter für eine jährliche Anerkennungsgebühr verpachtet. Er ist dafür verpflichtet, den Gilden bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und anderen Festlichkeiten sowie den Bierschänken und den Krügern Bier zu liefern.

Das klösterliche Besetzungsrecht von Pfarrstellen

Zur Frage des „ius patronatus“, also des geistlichen Rechts an einigen Kirchen Priester und Küster zu berufen, zu erwählen und einzusetzen, steht nunmehr unstreitig fest, daß die Konventualinnen dieses Recht über ihre eigene Kloster-

Kirche allein ausüben und allein bei einer vakanten Stelle einen Pastor oder Küster berufen und einsetzen können.

Im Kirchspiel Haddeby jedoch, das früher eine Außenstelle der bischöflichen Dom-Kirche war und jetzt aus einem Gewohnheitsrecht heraus unter die Klosterhoheit fällt, hat die Hochfürstliche Durchlaucht zu Gottorf wegen ihrer dort auch eingepfarrten Untertanen ein Mitbestimmungsrecht (*ius compatronatus*). Dies Recht beinhaltet, daß ohne die fürstliche Zustimmung bzw. Bestätigung keine Berufung und Bestellung rechtsgültig zustandekommt.

Wegen der Kirche zu Kaleby in Angeln hingegen kann der Konvent mit sicheren Urkunden dartun und beweisen, daß es das Patronat und die Wahl-Gerechtigkeit über diese Kirche gegen die von dem Grafen Nicolaus von Holstein anno 1385 in Sündewitt erhaltene Kirche Broacker von dem Bischof Johann Schonleben²⁰ zu Schleswig unter seine Hoheit gebracht hat und für die Kirche in Broacker zum Ausgleich alle Rechte an der Kalebyer Kirche laut Abtretungsurkunde vom 3. Januar 1388 erhalten hat. Die Originalurkunde hierüber liegt im Klosterarchiv. Zur Kalebyer Kirche gehört die Voigtei Fusing, die dem Amt Gottorf untersteht. Aus diesem Grund und wegen der Filialkirche Moldenit, deren Rechte bei dem Grauen Kloster lagen, akzeptierte der Konvent jeweils Mitpatrone und läßt deshalb ihre Pastoren von diesen zugleich miteinführen und bestätigen.

In den weiteren Kirchen in Tolk, Nübel, Brodersby und Kropp, wo auch Klosteruntertanen mit eingepfarrt sind, hat der Konvent keine Stimme, sondern alle Rechte liegen allein bei der Hohen Landesobrigkeit.

Wahlprivilegien

a) Wahl der Priorin

Im Kloster hat der Hochadlige Konvent die freie Verfügungsmacht, aus seiner Mitte eine Priorin zu wählen, ohne daß es einer Zustimmung oder Billigung der Obrigkeit des Landes bedarf. Diese Würde – die Wahl der Priorin – ist ein besonderes Privileg der einheimischen Geschlechter, die in dem Kloster vertreten sind. Einer Konventualin aus diesen Geschlechtern wird das Amt zuerst angeboten, es sei denn, daß Jugend, hohes Alter, Schwachheit oder eine Ablehnung sie davon befreit. In einem solchen Fall wird bisweilen auch wegen besonderer Geeignetheit einer Person eine nicht aus schleswig-holsteinischem Adel stammende Konventualin gewählt. Nach einer solchen Wahl läßt die Gewählte den Jungfern-Titel fallen und läßt sich nun Frau anreden, so wie ein Abt in seinem Kloster Ältester, Leiter, Bruder und Lehrer und die Äbtissin oder Priorin Mutter und Leiterin ihrer Konventualinnen genannt wird. Von dieser Würde abgeleitet klingt der Titel Frau majestätischer als Jungfer-Priorin.

b) Wahl und Aufgaben des Klosterpropstes

Gleichermaßen kann sich auch der ganze Konvent entsprechend seiner Sonderfreiheit ohne fremde Bestätigung einen eignen Propst wählen. Dieser Propst wird nach den genannten Klosterprivilegien als Provisor, Procurator und Prior, aber auch als Curator, Defensor, Vorbitter, Advocatus, Amtmann, Casten-Voigt und Richter in klösterlichen Angelegenheiten bezeichnet. Der Propst wird den alten Statuten nach aus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft erwählt. Er repräsentiert auf den Reichs- und Landtagen die Funktion der alten Reichsprälaten, die früher ihre Stellung neben den Bischöfen und Reichsräten gehabt haben. Aufgrund dieser Stellung wird der Propst noch heute in allen königlichen oder fürstlichen Verlautbarungen unter dem Titel „Ehrwürdiger Prälat“ den Mitgliedern der Ritterschaft vorgezogen. Die Aufgaben des Propstes sind in der überarbeiteten Klosterordnung vom 18. Oktober 1636 und in der Schleswig-Holsteinischen Landgerichtsordnung, Teil IV, Titel 2 von Seite 537 bis 591, niedergelegt. Auch die Frau Priorin kann in Abwesenheit des Propsten in voller Amtsgewalt mit dem Klosterverwalter als Protokollführer und Gerichtsschreiber in kleineren Angelegenheiten, und wo Gefahr im Verzug ist, eine Reihe von Amtshandlungen – gleichsam in erster Instanz – erlassen und ausführen. In Sachen von größerer Bedeutung jedoch tagt der ganze Konvent unter dem Vorsitz des Propstes zur Untersuchung und Besprechung der Angelegenheit, so wie auch das Bunden-Gericht in Gerichtsfällen ihrer Untertanen in öffentlicher Sitzung versammelt wird, verhandelt und nach der Rechtslage urteilt.

c) Vom Klosterverwalter und von anderen Untertanen

Das Kloster besitzt auch die Hoheit und das Recht, den Klosterverwalter, den Voigt und andere niedere Bediente aus eigener Machtvollkommenheit ein- und abzusetzen. Ferner vergibt es seine Hufen und Lanstengüter von sich aus zu Lehen und Veste an seine Untertanen. Die klösterlichen Untertanen sind aber freigeborene Leute und stehen in keinerlei Leibeigenschaft wie die Leute des Adels in den hiesigen Fürstentümern. Sie nehmen von dem Kloster die Hufen bzw. Bauerngüter unter bestimmten Bedingungen auf eine festgelegte Zeit oder auf Le benszeit in Arbeit, so daß diese Untertanen Heuerleute oder, wie man sie hier nennt, Vesteleute sind, jedoch keine Eigentümer der Klosterhufen oder -güter werden. Demgemäß steht das Eigentum an den Ländereien allein dem Kloster zu und die Landbesitzer/Lansten können nach ihrem Tode ihren Kindern davon nichts vererben. Die Kinder müssen vielmehr nach dem Tode der Eltern mit dem Kloster einen neuen Pachtvertrag (Veste) über das Land abschließen. Obgleich das Kloster zwar als Lehnherr die Pacht über die eigenen Ländereien vergibt, so erhält doch die Oberherrschaft von den Lehnsleuten die monatlichen und

besonderen Kriegssteuern, von denen das Kloster durch seine Privilegien durch königliches und fürstliches Dekret befreit ist. Das Kloster kann hingegen für sich verschiedene kleinere Hofdienste und Abgaben an Pfeicht²¹, Heu, Roggen, Hafer und anderem Korn und kleinere Geldsummen, wie Schweine-, Torf-, Wagen-, Dienstgeld, ein Weihnachtsoffer, Gänse, Hühner und dergleichen nach Maßgabe der vollen oder halben Hufen und den darüber getroffenen Abmachungen erheben. Man kann wohl davon ausgehen, daß diese Nebengelder und Pfründen, da die Haupteinnahmen dem Landesherrn zufließen, dem alten „Zehnten“ gleichzuachten sind, der in katholischer Zeit dem Kloster zu seinem Unterhalt diente. Daneben besitzt das Kloster auf der Angeler/Schleswigerseite noch viele Ländereien an Acker, Wiesen, Weiden, Holz und Torf, die die Konventualinnen in eigener Nutzung betreiben. Auf dem anderen Ufer der Schlei liegen noch einige Hufen, die sie durch ihre Untertanen, die dazu verpflichtet sind, bebauen und ansäen lassen und dadurch eine reiche Kornernte in ihre Scheunen einbringen können.

Verteilung der Einkünfte des Klosters auf die Priorin und die Konventualinnen

Die weiteren Einnahmen aus der Mühle, der Jagd, der Fischerei, der Schäferei, der Brauerei, dem Fahrgeld, der Mast, dem Torf, dem Deputatholz, dem Verbitzels²², Schutz-, Veste- und Weidegeld, sowie Einschreibe- und Anwartschaftsgelder und dergleichen stellen eine ansehnliche Vermehrung der Klostereinkünfte dar. Alle diese Einkünfte werden zu gleichen Teilen unter sämtlichen Konventualinnen aufgeteilt, nur die Priorin erhält für ihre Aufsicht und Vorsorge einen doppelten Anteil. – Schließlich haben die Konventualinnen für ihre Person eine besondere Ausnahme, nämlich die Freiheit vom gewöhnlichen Zoll, so daß auf ihre eidliche Versicherung hin alles, was sie für sich ein- und ausführen und benötigen, ungehindert und unangehalten zollfrei passieren kann.

Innen- und Außenansicht des Klosters um 1700

Der heutige Zustand des Klosters ist der: das Klostergelände bildet mit seinen Gärten und seinem Oster-Anger von der Neustadt her wie von der letzten Gasse des Holms bis zum alten Wall auf der Freiheit längs der Schlei ein längliches Viereck. Der kleine Vorplatz der Kirche ist mit einer höheren Mauer, der Rest aber nur mit einem Zaun umgeben. Die Nordseite der Kirche mit dem dortigen Eingang, die zugleich einen Teil des Klostergebäudes bildet, besteht aus guten festen Brandmauern aus Englischem Tuffstein, die mit sechs gewölbten Schwibbögen ziemlich hoch sind und in der Breite nur ein Gewölbe aufweisen. – Der

Chor gen Osten ist durch eine hölzerne Gitterschranke von dem Westteil der Kirche abgegrenzt, in dem der Hochadlige Konvent und seine Bediensteten ihr Gestühl haben. In der Mitte der Kirche unterhalb des Hohen Chores haben zuerst der Herr Propst und nach ihm der Klosterverwalter ihre Sitze. Zu beiden Seiten dieses unteren Teils stehen unterschiedliche Gestühle für die Klosterbedienten, die Frauen, das Gesinde und auch für einige Fremde. Der Hohe Chor gen Westen, auf dem in katholischer Zeit die Nonnen ihre Stundengebete gebetet haben, ruht mit seinen Gewölben auf zwei Pfeilern und hat unten und oben Gestühle für fremde Zuhörer. Es wäre aber wünschenswert, daß die Hälfte des Hohen Chores abgetragen würde, weil er die Kirche an ihrer Westseite stark verdunkelt, und sie danach viel ansehnlicher aussehen würde. – Das Kircheninnere ist zwar schön ausgeschmückt, ihr Äußeres besitzt aber weder Spitze noch Turm. Neben der Kirche besteht ein schöner Kreuzgang im Geviert mit davon abgehenden Wohnungen. Hier lagen in katholischer Zeit die Zellen der Nonnen, heute haben die adligen Jungfern sie zu ihren Wohnungen genommen, sie umgebaut und durch neu angefügte Gebäude erweitert. – An der Südseite des Kreuzganges liegt der Rempfer²³, vormals der Speisesaal (Refectorium) der Konventualinnen, ein großer gewölbter Raum, und das klösterliche Amtshaus. Beide Gebäude werden für Feierlichkeiten, Versammlungen und Gerichtstage benutzt. – Über dem Kreuzgang im zweiten Stockwerk befinden sich nach der üblichen Klosterarchitektur viele Zellen und Kammern, die von den adligen Konventualinnen bewohnt und unterhalten werden, soweit sie in dem Bereich ihrer Wohnung liegen. – An der Ostseite des Chores, außerhalb des Klosters, liegt ein Friedhof mit vielen kleinen gewölbten Gräbern, der Begräbnisplatz der geistlichen Nonnen in katholischer Zeit. Heute werden dort in Notfällen Tote des Gesindes begraben. – Die Südseite des großen Klosterplatzes zur Schlei hin ist mit zahlreichen Ställen und Scheunen wie bei einem großen Bauernhof bebaut, da der Konvent auf seinen guten Weiden zahlreiches Horn-Vieh hält und von seinen Äckern und Wiesen alljährlich einen großen Vorrat an Heu, Korn und Stroh erntet. – An der Westseite des Konventsgrundes zum Klostertor hin stehen einige Wohnhäuser und in dem restlichen Freiraum ist ein Lust- und Küchengarten eingerichtet. Trotz dieses großen Wirtschaftsbetriebes fehlt es am wichtigsten für Mensch und Vieh, nämlich an gutem Quellwasser; man schöpft vielmehr aus tiefen Brunnen ein brackiges Wasser, was aus der Schlei durch die Erde dahingelangt. Man muß sich dieses Wassers bedienen, da wegen der großen Unkosten keine Möglichkeit besteht, an frisches Wasser zu gelangen.

Einkleidungszeremonie einer Konventualin

Die Zeremonien der alten päpstlichen Einkleidung der Nonnen sind bereits in Vergessenheit geraten. Die heutige Zeremonie – nach dem evangelischen Ritus – ist folgende: Alle Damen, die sich in dieses Kloster zu begeben gedenken,

müssen aus einem der alten schleswig-holsteinischen Geschlechter stammen und in das Klosterbuch eingeschrieben werden. Die erste einfache Anwartschafts- und Einschreibgebühr beträgt 54 Rthl. Spezies; eine fremde Anwärterin, die nicht von schleswig-holsteinischem Geblüt ist, zahlt doppelt soviel.

Wenn die Einschreibung in das Klosterbuch erfolgt ist, muß jede Anwärterin abwarten, bis eine Stelle vacant wird und man sie nach der Reihenfolge der Einschreibung zum Klostereintritt einlädt. Bisweilen aber kommt es auch zu einer Sonderregelung, wenn nämlich ein neuer Landesherr an die Regierung kommt. Er besitzt das „jus primariorum precum“, das Recht der einmaligen und unablässigen Bitte, auch einer Dame, die nicht in das Klosterbuch eingeschrieben ist, zur Aufnahme zu verhelfen und sie so allen eingeschriebenen Anwärterinnen vorzuziehen.

Wenn nun eine Vakanz eingetreten ist, weil entweder eine Konventualin durch den zeitlichen Tod nach jener Welt abgereist, oder durch den süßen Tod des heiligen Ehestandes sich im Ehebett begraben läßt, wird der ältesten Anwärterin in der 6. Woche danach die Vakanz angezeigt und ihr gleichzeitig ein Termin gesetzt, an dem sie sich zur Einsetzung und Einkleidung als Konventualin einzufinden hat. Die Anwärterin kann aber auch nach freiem Willen trotz der erfolgten Einschreibung ihr Investiturrecht zurückgeben und dem Klosterleben entsagen, wenn ihre Lebensumstände ihr einen solchen Schritt nahelegen. In diesem Fall wird der nächsten Anwärterin der freie Platz im Konvent angetragen.

Nach der Zusage einer Anwärterin wird allen Konventualinnen acht Tage zuvor der Termin des Einkleidungsfestes mit der Aufforderung mitgeteilt, sich dazu im Amtshaus einzufinden. Bei der Einkleidung erhält die neue Jungfrau „Kapp und Klar“, das ist ihre besondere Kleidung bei der Einführung. Sie sollen als Zeichen für ihr künftiges geistliches, reines und unbeflecktes Klosterleben dienen.

Am Tage vor der Einführung sind die Einkleidungs-gelder zu zahlen. Sie werden dann gleich aufgeteilt und hierbei wird einer jeden Konventualin die genaue Stunde dieses Festes mitgeteilt. – Das Einführungsgeld beträgt 120 Taler für eine Einheimische, eine Auswärtige bezahlt das Doppelte, es sei denn, daß ein Elternteil aus dem hiesigen Adel stammt. Wenn das der Fall ist, läßt man sie regelmäßig als Einheimische gelten.

Wenn nun die Konventualinnen an dem festgesetzten Tag, Ort und Stunde versammelt sind, wird die neue Kandidatin, nachdem sie mit ihrem besten Schmuck als galante Braut geschmückt worden ist, von einigen jungen Kavaliere[n] und adligen Damen vor den im Amtshaus versammelten Konvent, an dessen Spitze die Priorin steht, geführt. Nachdem sie ihren Platz eingenommen hat, wird sie von einem ihrer Begleiter in einer Rede voller Komplimente dem Konvent vorgestellt und ihm übergeben. Anschließend heißt die Priorin die so Vorgestellte willkommen und nimmt sie unter Glückwünschen freundlich auf. Nach dieser Aufnahme wird das neue Konventsmitglied genötigt, sich in der Mitte der Konventualinnen niederzusetzen. Die Frau Priorin und die anderen Konventualinnen entkleiden dann die antretende Jungfer all ihres weltlichen

Schmucks und legen ihr „Kapp und Klar“, den vorerwähnten Nonnenhabit, an. Während dieser Einkleidung läuten dreimal die Klosterkirchenglocken. Die neue Konventualin wird nach der Einkleidung vom ganzen Konvent in gebührender Ordnung zur Kirche geführt. Als junge geistliche Braut erhält sie an ihrem festlichen Ehrentag einen besonderen Platz und wird mit dem bekannten Hohenliede Salomos „Wie schön leuchtet der Morgenstern...“ empfangen. Im Anschluß an diesen Empfang wird ein Gottesdienst mit Singen, Predigen, Beten und Einsegnen gehalten. Nach dem Ende der geistlichen Feier wird die nunmehr jüngste Konventualin zurück zum Amtshaus geleitet, ihres Habits entkleidet und zur Tafel geführt.

Dies also ist die kurze Zeremonie durch die eine neue Konventualin aus dem unruhigen weltlichen und mühseligen Leben in den ruhigen geistlichen Stand versetzt und erhöht wird. Doch dieser Stand ist kein erzwungener und auch keine ewig dauernde Verbindung, denn jede Konventualin ist nicht in dem Kloster wie in einem verschlossenen Ei eingesperrt, sondern findet dessen Tore und Türen geöffnet und aufgesperrt, wenn sie durch eine wohlstandige Heirat ihr Auskommen verbessern kann.

Der Abend dieses Festtages mit seinen geistlichen Handlungen endet mit einer galanten Kurzweil. Einige Leute legen der neuen Klosterbraut anstelle eines Bräutigams das hölzerne Bild des St. Johannis ins Bett, um sie gleichsam auf diese scherzhafte Weise mit dem Patron und Schutzherrn ihrer neuen Residenz zu vermählen. Jedenfalls wird das bei den meisten Neuankömmlingen so praktiziert.

Die Wohnungsvergabe an die Konventualinnen

Unter den Konventualinnen gibt es wegen ihrer Wohnungen die Regel (Verordnung), daß sie alle im Bezirk des Klosters wohnen müssen. Wenn aber eine von ihnen stirbt oder das Kloster verläßt („abgeht“), dann hat die älteste Jungfer die freie Wahl, ob sie von der Weggehenden oder ihren Erben das frei gewordene Haus erwerben (an sich handeln) will oder nicht. Durch einen Verzicht auf das vakante Haus geht das Wahlrecht auf die Nächstältere usw. über. Wenn auf diese Weise alle gewählt und ihre Wohnhäuser getauscht haben, bleibt das letzte Haus für das jüngste Konventsmitglied übrig, das es dann nach billigem Wert nehmen muß. – Was die Rechte der Neueingetretenen betrifft, so beginnen sie mit dem Tag der Einkleidung, dauern die ganze Zeit des Klostersaufenthalts und darüber hinaus noch sechs Wochen nach dem Tod. Der Verstorbenen wird auch der erste Sarg vom Kloster gestellt. An den ersten drei Tagen nach dem Tod werden täglich dreimal und am Tage der Beerdigung mehrmals die Glocken geläutet.

Die Priorinnen des Klosters im 17. Jahrhundert

Die Priorinnen im vorangegangenen Saeculo sind u.a. gewesen:

Die Hochwohlwürdige und Hochgeborene Frau Elsabe Catharina von Dalldorff aus Fehmarn, gest.1639;

Frau Elsabe von Ressen, gest.1644;

Elisabetha von Renentlow, gest.1653;

Abel Powisch, die mehrere Male zurücktrat, aber allezeit wieder zur Priorin gewählt wurde;

Sophia von Schack, gest.1688, wie ihr Leichenstein anzeigt;

Margareta von Ahlefeld, aus dem Hause Mansleben, gest. am 24. Juli 1704, liegt in Kiel begraben.

Die beiden zuletzt genannten Priorinnen haben das Kloster St. Johannis durch ihre besondere Autorität und höchstrühmliche Regierung wieder zu Ansehen gebracht, an dem es vorher gefehlt hat und das ständig abgenommen hatte. Die wohlselige Priorin von Schack ist im Jahr 1624 durch die hochselige Frau Augusta, verwitwete Herzogin zu Schleswig Holstein, in dieses Kloster gekommen. Sowohl bei Hofe als auch durch ihr vieljähriges Klosterleben hat sie bei ihrem großen Verstand es vorgelebt, wie bei einer hinfälligen Gesundheit (baufälligem Körper) durch heilsame Mittel geholfen werden kann. Durch sie ist die gute Ordnung im Kloster wieder zur Geltung gekommen; sie hat die Irregularitäten abgeschafft und das halbverfallene Klosterwesen erneuert; Kirchen- und Klostergebäude hat sie außen und innen ansehnlich reparieren lassen; letztlich hat sie mit reichlichen Legaten zur Förderung des Gottesdienstes die Klosterkirche und das Predigeramt (Predigerstuhl) bedacht. Hierdurch hat sich die Priorin einen immerwährenden preiswürdigen Namen erworben.

Ihre Nachfolgerin, Frau Margareta von Ahlefeld ist ihrer höchstlößlichen Vorgängerin in allen Tugenden, guten Ordnungen und im weiteren Aufbau des Klosters in gleicher Weise gefolgt. Sie erließ neue Satzungen zur Ehre Gottes für den Gottesdienst und das Klosterleben. Ferner sorgte sie für die Interessen der Klosteruntertanen vor. – Die bisherige Kirchenordnung änderte diese Priorin von täglich einer Betstunde in der Kirche am Vormittag von 9–10 Uhr dahin ab, daß nunmehr eine solche auch am Nachmittag von 2–3 Uhr gefeiert wurde. Sie gab auch ein bestimmtes Kapital, um damit dem Kirchendiener ein beständiges Einkommen für alle Zeiten zu gewährleisten; das tat sie aus angeborener Großzügigkeit und um das Kloster nicht zu belasten. Sie erlangte dadurch ein unsterbliches Gedenken. – Die Priorin von Ahlefeld, die wohl selige Frau, hat auch die Klostergebäude umfangreich renoviert und verbessert, wie z. B. die Nordseite der Kirche mit der Jahreszahl 1691 und der Ostgiebel über dem Altar mit ihrem Namen und der Jahreszahl 1692 belegen. Die Wiederinstandsetzung des großen Saals, des Rempters, ist ein weiteres Zeugnis ihrer hohen Sorgfalt. Ganz besonders aber förderte sie den Bau des neuen Amtshauses auf der Südwestseite des

Klosterplatzes, an dem ihr und des wohlseligen Propstes Herrn Heinrich Reventlow d. Ä. angefügte Namen, Wappen und die Jahreszahl 1704 ihr höchststrühmliches Andenken unsterblich macht.

Die Klosterpröpste

Klosterpröpste waren die Hochwürdigen und Hochwohlgeborenen Herren

1) von Buchwald,

2) von Blome,

3) der königliche Statthalter Breite Rantzau, zugleich königlicher Landrat und Amtmann zu Hadersleben, Archidiakonus des Schleswiger Stifts und Erbeingesessener zu Struxdorf, Eschelsmark und Meelbeck,

4) der Fürstlich Gottorfsche geheime Landrat, zugleich Kammer- und Regierungspräsident, Hofkanzler, Dompropst in Hamburg, Amtmann zu Trittau, Reinbeck und Mohrkirchen und Erbherr zu Satrupholm und Opdorff, Herr Johann Adolph Kielmann von Kielmannsegg übergab diese Prälatur am St. Johannis Kloster

5) an seinen Sohn Herrn Hans Hinrich Kielmann von Kielmannsegg. Auch er war Hochfürstlicher Gottorfischer Landrat und Amtmann zu Gottorf und Bordesholm und später I.K.M. zu Dänemark-Norwegen Christians V. Geheimer Rat und Oberkriegskommissar, Ritter vom Dannebrog und Erbherr von Quarnebeck und Marutendorf; er ist im Jahr 1686 verstorben.

6) Herr Eggert Christian von Linten, ein Adliger aus Mecklenburg, gleichfalls Geheimer Etats-Konferenz- und Landrat I.K.M. von Dänemark und Norwegen, Amtmann über das Schleswiger-Dom-Kapitel, sowie Vice-Amtmann zu Gottorf hatte das Propstenamt zu dieser unruhigen Zeit inne; später war er auch Stiftsamtmann zu Friedrichs- und Kronenburg auf Seeland, auch Erbherr zu Meltz und Assens, bis er im Jahr 1696 die St. Johannis Kloster-Prälatur freiwillig aufgab.

7) I.K.M. zu Dänemark-Norwegen Christian V. Geheimer Konferenz-Etat- und Landrat Herr Detleff von Reventlow, der auch Propst zu Preetz, Erbherr auf Schmoel und Hohenfelde und Ritter von Danebrog war, starb im Kloster am 4. November 1702, als er an einer Tagung des Landgerichts teilnahm.

8) Ihm folgte als Propst des St. Johannis Klosters sein ältester Sohn Herr Detleff von Reventlow, der Hochfürstlicher Gottorfischer Landrat und Oberkriegskommissar war.

Weitere Namen von Konventualinnen

Dies sind die Namen der derzeit im Kloster lebenden Konventualinnen: die Hochwürdige Hochwohlgeborene Frau, Frau Dorothea von Berckentien, gestorben am Mittwoch, den 10. Juni 1711 um 11 Uhr.

Godel Dorothea von Bassewitz,

Cäcilia von Kaasen,

Ursula von Bassewitz,

Anna Lucia von Bülow,

Dorothea Sophia Reventlow,

Ulrica Augusta Speckhan,

Dorothea von Moltke,

Ida Hedwig von Bluggert und

Margareta von Blasewitz.

Das geistliche Leben im nachreformatorischen Konvent

In der Klosterkirchengemeinde ist nur der Hochadlige Konvent, seine Bedienten und sämtliche weitere Hausgesinde eingepfarrt. Kirchenbesucher aus der Stadt und vom Holm werden hier als Fremde zugelassen. Die üblichen Wochenpredigten werden des Sonntagsfrüh von 7–10 Uhr und in der Woche am Donnerstagvormittag um dieselbe Zeit gehalten. Zur Vermehrung und Erweiterung des Gottesdienstes haben die vorab schon gerühmte Frau Priorin und sämtliche heute im Kloster befindlichen Konventualinnen aus christlichem Eifer und gottgefälliger Liebe zu seinem allein seligmachenden Wort angeordnet, daß auch an allen Sonntagnachmittagen künftig ständig eine Predigt gehalten werden soll. Für diese Sonntagnachmittagspredigten hat der Konvent den Sohn des verstorbenen ehemaligen Predigers den nicht ordinierten Studenten Herrn Christian Albrecht Rotscher – gegen eine vergnügliche Anerkennung – gewählt. Er hat mit seinen Predigten am ersten Osterfeiertag des Jahres 1706 einen glücklichen Anfang gemacht; zu deren gedeihlichen Fortgang möge der Allerhöchste seine Gnade geben. – Der Pastor der Klostersgemeinde wohnt nicht im Klosterbezirk, sondern auf dem Holm, weil er das Kirchspiel Haddeby mitverwaltet und damit ihn so auch diese Pfarrkinder im Noffall außerhalb des verschlossenen Klosters erreichen und ihn zu Wasser und zu Lande des Nachts abholen können.

Die Klosterprediger nach der Reformation

Nach der Reformation waren nachfolgend genannte Prediger im Kloster tätig:

Georgius Struckmann.

Johann Schafenicht, der später zum Diakonat an die Dom-Kirche nach Schleswig berufen wurde und noch um das Jahr 1559 gelebt hat.

M. Johannes Lucht um das Jahr 1570; später war er Hauptpastor am Dom etwa um das Jahr 1582.

M. Diederich oder Theodoricus Grave etwa um 1582.

Petrus Stramel.

Laurentius Schmidt oder Fabricius war 15 Jahre Prediger des Adligen Jungfer-Klosters und der Kirche zu Haddeby, ca. von 1594 bis zum Jahr 1606. Danach wurde er als Nachmittagsprediger an die Dom-Kirche berufen und hat schließlich dem Dom 24 Jahre vorgestanden; sein Bildnis findet sich in der Kirche zu Haddeby.

Cornelius Selmer, Pastor zu Ulsby und Fahrenstedt, ist im Jahr 1606 an das Kloster, 1607 nach Haddeby und schließlich 1613 als Pastor nach Eckernförde berufen worden.

Nikolaus Rüge war zuerst Kaplan in Süderstapel und anschließend Pastor des Klosters. Sein Leichenstein in der Klosterkirche hat diese Aufschrift: Der ehrwürdige und hochgelehrte Herr Nikolaus Rüge ist in diesem Adligen Kloster, in Haddeby und im Grauen-Kloster 24 Jahre Pastor gewesen. Er ist am 22. März 1632 im Alter von 51 Jahren seelig im Herrn entschlafen.

Michael Vogel, in Rendsburg geboren, hat nur ein Jahr im Kloster bis zu seinem Tod gewirkt.

M. Georgius Frabricius, im Jahr 1639 berufen, hat in der Kirche zu Haddeby sein Bildnis hinterlassen, das die Jahreszahl 1653 trägt.

Ma. Joh. Volcmarus Rotscher aus Erfurt in Thüringen war zunächst Konrektor in Sonderburg auf Alsen, wurde 1659 an das Kloster und dann 1667 an die Dom-Kirche berufen.

M. Petrus Petersen, ein Schleswiger, war zuerst Rektor an der Kathedralschule zu Schleswig, von 1667 bis 1671 Klosterprediger und danach Hofprediger der verwitweten Herzogin Frau Maria Elisabeth in Husum. Georg Sivers amtierte von 1671 bis 1685.

Henricus Mahs aus Schleswig trat sein Predigeramt im Jahr 1686 an. Sein Sterbejahr finden wir auf einem Leichenstein in der Klosterkirche zusammen mit folgender Inschrift: „Hier ruht Herr Henricus Mahs weiland gewesener Pastor dieses hochadligen Jungfern-Klosters und der Haddebyer Kirche acht Jahr lang. Er ist selig entschlafen am 30. Januar 1693 im Alter von 41 Jahren, sieben Monaten und 9 Tagen“.

Henricus Brummer, Tönninger, ist jetziger Pastor dieses Hochadligen Klosters St. Johannis und des Kirchspiels Haddeby wie auch Kriegs-Propst über die Miliz seiner über Schleswig-Holstein regierenden Hochfürstlichen Durchlaucht.

Der Landbesitz des Klosters

Das St. Johannis Kloster war in der Landesmatrikel mit 60 Pflügen eingetragen bis es im Jahr 1652 auf eine königlich und fürstliche Revision hin um 10 Pflüge herabgestuft und nunmehr auf 50 Pflüge reduziert wurde. – Das Kloster Ütersen in Stormarn besitzt halb so viele, nämlich $29 \frac{1}{2}$ Pflüge. Das Kloster Itzehoe in Holstein hat 201 Pflüge aufzuweisen und das Kloster Preetz in Wagerland ist beinahe so reich wie die drei anderen Klöster zusammen und verfügt über 268 Pflüge. Die 50/60 Pflüge des St. Johannis Klosters liegen in verschiedenen Größen (ganzen, halben und viertel Hufen), Kohlgärten usw. über die Umgebung verstreut; in Angeln zu Schaalby, Tolck, Scholderup, Geel, Brodersby, Goltorf, Ekenis, Struxdorf, Arup, Hollmühle, Boholt, Lützhöft, Brekeling und ein Pflug zu Grumby. Die restlichen Ländereien liegen jenseits der Schlei in den Dörfern zu Borgwedel, Steckswig, Fahrdorf, Loopstedt, Espern, Geltoft, Oldemöhle, Selk, Welspang, Jagel, Groß Rheide und Bennebeck.

Die Klostersiegel und der Klosterpatron

Unter den alten Dokumenten finden sich drei verschiedene Siegel, die alle Johannis den Täufer zeigen. Das erste und älteste Siegel befindet sich unter dem Brandbrief der Frau Wibe Meynstorf aus dem Jahr 1287 und es ist nicht größer als ein Schilling. Es zeigt das Haupt Johannis des Täufers und seine Umschrift ist nicht mehr lesbar. – Das zweite Siegel aus Messing in ovaler Form ist etwa 3 Zoll lang und halb so breit und trägt als Bild Christus im Jordan, wie er von St. Johannis die Taufe empfängt. Dies Siegel ist jetzt noch im Kloster vorhanden, aber es ist nicht mehr im Gebrauch. – Das heute benutzte Siegel ist rund, von einem Zoll Durchmesser, und zeigt das Haupt des Johannis in einer Binde mit den Worten: Johannes Baptista. – Daraus kann mit Sicherheit (satsam) geschlossen werden, daß St. Johannis der Täufer alleiniger Patron des Klosters war, obgleich das von Bischof Henrico 1372 ausgegebene Dokument zugleich von Johannis dem Täufer und Johannis dem Evangelisten Kunde gibt. Es erscheint überflüssig, eine Untersuchung vorzunehmen, bei welcher Gelegenheit das Kloster den Namen St. Johannis des Täufers angenommen hat. Alle Kirchen pflegen von den Evangelisten, Aposteln und Heiligen beiderlei Geschlechts als ihren Patronen die Namen anzunehmen; so ist auch hier davon auszugehen, daß das Kloster den Namen St. Johannis angenommen hat, um sich dadurch von den anderen Schleswiger Kirchen und Klöstern zu unterscheiden. – Im übrigen ist ja auch bekannt, daß die Ritter des Johanniter Ordens ein Hospital für die im Orient gegen die Ungläubigen kämpfenden Soldaten in Jerusalem gestiftet und errichtet haben; dennoch gibt es einen Streit darüber, wer der Johannis und Stifter des Johanniter Ordens gewesen ist. War es Johannes Hyrcanus aus dem Geschlecht der

Makkabäer oder St. Johannis der Täufer oder Johannis Eremita der Mitbruder des St. Paulus oder Johannis der Bischof von Alexandrien oder Johannis von Accon oder Johannis Portuensis der Römische Papst in seiner Botschaft an die Ritterschaft des Johanniter Ordens? Später sind bei diesem Hospital auch mehrere Klöster, teils für fremde Edelleute, teils für fremde Frauenspersonen, und zwar letztere zu Ehren Maria Magdalenas, erbaut worden. Diese Hospitalherren oder Johanniter Ritter haben mit der Zeit an Einkommen, Gütern und Barschaft so viel gesammelt, daß sie schließlich selbst gegen die Türken Krieg geführt und ihnen im Jahr 1308 Rhodos und andere Inseln abgenommen haben. Danach haben sie ihre Bezeichnung als Hospitalherren abgelegt und sich Ritter des St. Johannis und Rhodesier Ritter genannt. Als aber die Türken nach 214 Jahren anno 1522 Rhodos zurückerobert und die Rhodesier-Ritter vertrieben haben, wurden diese nach Sizilien, Venedig, Nizza und an andere Orte Italiens zerstreut, bis Kaiser Karl V. ihnen die Inseln Malta und Goza zuwies, auf denen sie sich bis heute niedergelassen haben. Nach der größeren der beiden Inseln werden die Ritter jetzt Malteser genannt. Nach dieser Namensannahme ist die Bezeichnung Hospital-Johanniter- und Rhodesier Herren außer Gebrauch gekommen. Dennoch haben sie unstreitig ihren Ordensnamen von St. Johannis dem Täufer ursprünglich abgeleitet, da sie noch heutigen Tages auf ihre Mütze zu Malta das Haupt des St. Johannis prägen lassen.

Der oben genannte Propst (Prior), der im hiesigen Kloster unter dem Leichenstein mit dem genannten lateinischen Distichon begraben liegt, gibt durch das eingemeißelte Johanniter- nunmehr Malteser-Kreuz eindeutig zu verstehen, daß er diesem Orden zugetan war. Deswegen kann man aber nicht den Schluß ziehen, daß das ganze Kloster dem Hospital- oder Johanniter-Orden unterstand. Das St. Johannis Kloster war nämlich immer ein Nonnenkloster, das sich den Regeln des Ordens des heiligen Benedikt unterzogen hat und nur den Titel des St. Johannis als einen bloßen Zunamen zur Unterscheidung von den anderen Klöstern angenommen hat.

ANMERKUNGEN:

- 1 Pastor i.R. Walter Körber, Schleswig, danke ich für vielfältigen Beistand bei der Übertragung dieser Chronik.
- 2 vgl. Heinrich Philippsen, Alt-Schleswig, Zeitbilder und Denkwürdigkeiten, S. 182 ff., Schleswig, 1920.
- 3 Staatsbürgerliches Magazin, Bd. V, S. 745 ff.
- 4 Die Signatur war leider nicht erhältlich.
- 5 E.J. von Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbri-carum et Megapolensium, Bd. I-IV, Lipsiae, hier: Bd. III Spalte 331-358.
- 6 Das handschriftliche Original lag dem Verfasser in Fotokopie vor.
- 7 Lorenz Hein in „Germania Benedictina, Norddeutschland (die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen)“, Bd. 11 S. 520 ff.
- 8 vgl. Lorenz Hein, a.a.O.
- 9 vgl. beispielsweise das Deutsch in dem oben wiedergegebenen Briefwechsel zwischen Petersen und Möller.
- 10 Die Beschreibung des Klosters St. Johannis ist das 17. Kapitel des Werks: „Der Durchlauchtigsten Herren Hertzogen von Holstein-Gottorf Haupt- und Residenzstadt Schleswig – nach ihrer alten und neuen Situation beschrieben und dargestellt“ von Ulrich Petersen.
- 11 gemeint ist König Waldemar II.
- 12 gemeint ist Bischof Nikolaus I.
- 13 gemeint ist Bischof Nikolaus III. Brun.
- 14 gemeint ist Bischof Bonde
- 15 Großen Wapens = Groß Waabs
- 16 Dingwatt bei Schnarup-Thumbby, benannt nach der Dingstätte der Struxdorf-Harde (so Laur in Historische Ortsnamen Sammlung).
- 17 besonders ertragreiches Fischfanggerät.
- 18 gemeint ist der klösterliche Anteil an Jagel, denn in Jagel hat es nie ein Kloster gegeben.
- 19 Der Solterberg ist die Gegend, wo heute von der August-Sach-Straße die Treppe zum Solterbeerenhof führt.
- 20 gemeint ist Bischof Johannis III. Skondelev (1374/5-1421).
- 21 Pfeicht, möglicherweise die alte Getreidesorte Dinkel.
- 22 Verbittelsgeld: Der Verbitter eines Klosters stammt schon aus karonlingischer Zeit. Er war der weltliche Arm des Klosters und auch für den Schutz der Lehensleute zuständig. Die Umlage auf die Lehensleute – neben dem festen Salär des Verbitters vom Kloster – war das Verbittergeld.
- 23 Rempter = Remter = Versammlungsraum.